

Energie und Wasserwirtschaft

Nudging

Auf die richtige Spur bringen

8 Sprechstunde im Betrieb

Wie Betriebsarzt und Unternehmen für gesunde Beschäftigte sorgen können

14 Kultur der Prävention

Wie ein Unternehmen Schritt für Schritt gesünder werden will

26 Unfall im Betrieb

Wie Mitarbeitende einem verletzten Kollegen richtig helfen

Schon mal angestupst?



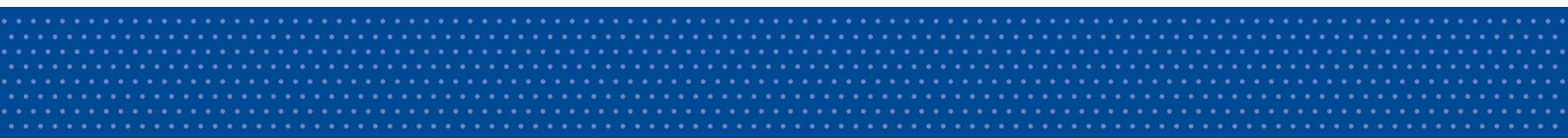
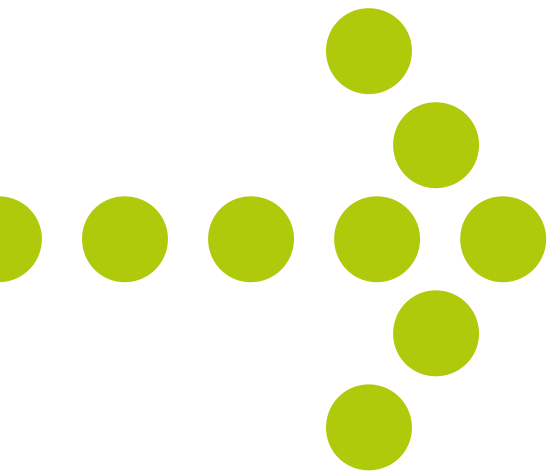
Johannes Tichi
Vorsitzender
der Geschäftsführung

Ihr bester Mitarbeiter lässt nach, scheint sogar durchzuhängen? Okay, werden Sie vielleicht sagen, in letzter Zeit war es ein wenig stressig. Aber eventuell steckt doch mehr dahinter. Stress im Job und eine persönliche Krise: Das ist keine gute Mischung.

Natürlich kann ein Unternehmen die privaten Probleme seiner Beschäftigten nicht lösen – es kann aber am Arbeitsplatz zur Entlastung beitragen. Betriebsärzte oder Betriebsärztinnen sind wichtige Bausteine dabei. Sie haben die Wechselwirkung von Arbeit und Gesundheit im Blick. Oft reichen wenige Stellschrauben, um Belastungen durch kleine Veränderungen nachhaltig zu mindern. Mehr dazu lesen Sie ab Seite 8.

Haben Sie Ihre Beschäftigten schon mal angestupst? Nein – nicht körperlich, sondern im übertragenen Sinn. Was mit dem englischen Begriff „Nudging“ beschrieben wird, kann man als „zum gesunden Verhalten anleiten – aber ohne erhobenen Zeigefinger“ bezeichnen. Wie das geht und welche Erfahrungen ein Unternehmen damit gemacht hat, erfahren Sie ab S. 22.

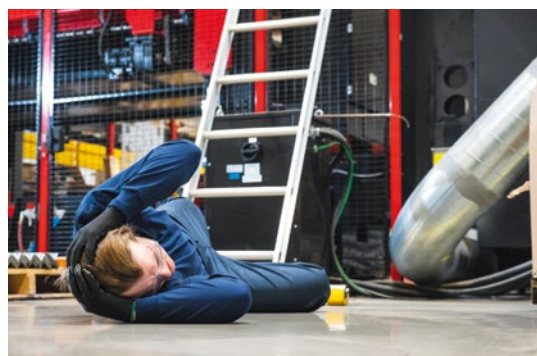
Und wenn etwas passiert ist? Ersthelfer am Unfallort sind oft unsicher, ob sie das Richtige tun. Wir unterstützen Sie dabei, Ihre Beschäftigten auch für den Notfall bestmöglich vorzubereiten. Mehr dazu ab S. 26.





8 Sprechstunde im Betrieb

Immer häufiger stellen Betriebsärzte psychische Beschwerden von Beschäftigten fest. Bei einem Vertrauensverhältnis zwischen ihnen, Ärzten und Unternehmensleitung lassen sich Probleme aber oft lösen.



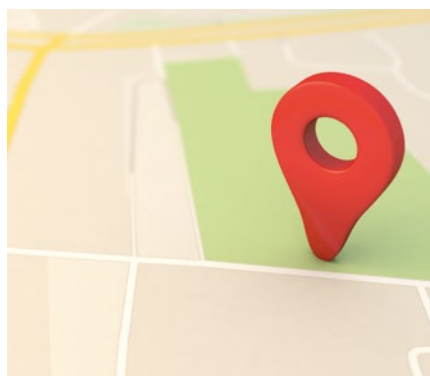
26 Erste Hilfe

Nach einem Unfall muss immer der Rettungsdienst gerufen werden. Stimmt nicht! Richtig ist: Die Ersthelfer vor Ort entscheiden, wie ein Verletzter zum Arzt oder in die Klinik kommt. Falsch ist nur, nichts zu tun.

14

Vom Start zum Ziel

Jede Reise beginnt mit einer Routenplanung. Wie die E.DIS Netz GmbH ihren Weg zur strategischen Entwicklung einer Kultur der Prävention plant.



kompakt

- 4 **Zahlen, Fakten, Angebote**
Meldungen und Meinungen

mensch & arbeit

- 8 **Sprechstunde im Betrieb**
Ausweg aus der Krise
- 12 **DGUV Information 213-106**
Damit es nicht knallt
- 14 **Kultur der Prävention**
Vom Start bis zum Ziel

betrieb & praxis

- 16 **Prävention bei Kranarbeiten**
Dem Unfall keine Chance
- 19 **Vortragsveranstaltung ELEKTRO-TECHNIK**
Jubiläumstreffen der Experten
- 20 **Arbeitsraum im Kanal- und Rohrleitungsbau**
Genug Platz dank Simulation
- 22 **Selbstverständlich sicher verhalten**
Anstupsen zur Sicherheit
- 25 **Elektroscooter**
Neues Infoblatt zum betrieblichen Einsatz

CHEFSACHE

gesundheit

- 26 **Transport nach Unfall**
Wie kommt die Verletzte zum Arzt?

service

- 28 **Ordnungswidrigkeiten- und Regressausschuss**
Für Sicherheit, Gesundheit und Chancengleichheit
- 29 **Impressum**
- 30 **Digitale Transformation**
Mit Hammer und Laptop



Die Vorsitzenden des BG ETEM-Vorstands, Hans-Peter Kern (links) und Dr. Bernhard Ascherl, setzen auf einen langfristig stabilen Finanzbeitrag für die Betriebe.

Beitrag 2019

Finanzielle Stabilität entlastet Betriebe

Der Vorstand der BG ETEM hat am 15. Mai den Beitragsfuß für 2019 beschlossen – wegen der Corona-Pandemie erstmals mithilfe von Videokonferenzen und einer schriftlichen Abstimmung. Der Beitragsfuß für die Eigenumlage wurde auf 2,82 festgelegt. Er bleibt damit gegenüber den beiden Vorjahren unverändert. Der Beitragsfuß ist eine Rechengröße, die gemeinsam mit der Gefahrklasse des Betriebes und seiner Lohnsumme zur Berechnung der Beitragshöhe dient.

„Die Corona-Pandemie bringt auch für unsere Mitgliedsunternehmen schwerwiegende finanzielle Belastungen mit sich. Deshalb gehen wir im Rahmen unserer Finanzierungsmöglichkeiten sehr weit, um die Betriebe finanziell zu stützen“, erläutert Vorstandsvorsitzender Hans-Peter Kern. „Das ist nur möglich, weil wir immer das Ziel verfolgt haben, einen langfristig stabilen Beitrag zu gewährleisten“, ergänzt sein Kollege Dr. Bernhard Ascherl. „Dieses Ziel verfolgen wir auch für die Zukunft.“

Ausgaben

Mit den Mitgliedsbeiträgen werden die Kosten des zurückliegenden Kalenderjahrs gedeckt. Größter Einzelposten sind Rentenzahlungen mit 558 Millionen Euro. Mit ihnen werden Versicherte für Gesundheitsschäden aufgrund von Arbeits- und Wegeunfällen sowie Berufskrankheiten entschädigt. Hinzu kommen 371 Millionen Euro für medizinische Heilbehandlungen und weitere Rehabilitationsleistungen. Darüber hinaus wurden in Präventionsdienstleistungen 124 Millionen Euro investiert. Die Gesamtausgaben für 2019 betragen rund 1,2 Milliarden Euro.

info

www.bgetem.de, Webcode 11197352

Säumniszuschläge vermeiden

Die Forderungen aus den Beitragsbescheiden für das Umlagejahr 2019 werden am 15.08.2020 fällig. Bitte stellen Sie eine fristgerechte Zahlung sicher, da die Berufsgenossenschaften verpflichtet sind, für verspätete Zahlungen Säumniszuschläge zu erheben. Bitte beachten Sie auch, dass anstehende Korrekturen der Entgelte oder der Eigenbelastung keine aufschiebende Wirkung auf die Fälligkeit der Forderung haben. Sofern durch Korrekturen ein Guthaben entsteht, werden wir dies schnellstmöglich erstatten.

Anträge auf Stundungen sollten die Mitgliedsnummer enthalten. Die Betriebe müssen dabei die für sie maßgeblichen Härten in einer kurzen Begründung angeben. Weitere Informationen erhalten Sie in unseren aktuellen Nachrichten zum Corona-Virus.

info

www.bgetem.de, Webcode: 20620513

23,9

Arbeitsunfälle gab es 2019 pro 1.000 Vollbeschäftigte.

In der Summe waren das 811.722 Unfälle – rund 5.600 weniger als ein Jahr zuvor. Das geht aus Daten der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) hervor. Die Zahl der Wegeunfälle sank den Angaben zufolge um 1.855 auf 186.672. Arbeits- oder Wegeunfälle sind meldepflichtig, wenn die oder der Versicherte mehr als drei Tage arbeitsunfähig ist. 497 Menschen verstarben bei einer versicherten Tätigkeit, 309 auf dem Weg zum Arbeitsplatz oder zurück zum Wohnort.

info

www.dguv.de, Webcode dp1317943



Mund und Nase richtig bedecken

Wie lege ich meine Mund-Nasen-Bedeckung richtig an? Wie nehme ich sie ab? Und wie muss sie gewaschen werden? Die neue Kurzübersicht der BG ETEM zeigt in Bildern und wenigen Worten, wie es geht. Sie unterstützt Vorgesetzte auch bei der Unterweisung der Beschäftigten in Fragen zum Fremdschutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2.

RiskBuster Holger Schumacher zeigt im Video, wie es richtig geht. Zu sehen ist es auf www.bgetem.de, Webcode 20531227.

download

www.bgetem.de, Webcode: M20573439

Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) zum Fremdschutz vor dem Coronavirus

Virenschutz vor und hinter der Kamera

Wie können Filme produziert werden, ohne die Beteiligten der Gefahr einer Corona-Infektion auszusetzen? Die BG ETEM hat dazu Empfehlungen erarbeitet. Ihre Botschaft: Weniger Menschen am Set, regelmäßiges Lüften, feste Teams und Mund-Nasen-Bedeckungen reduzieren das Risiko einer Ansteckung. Dazu sollte eine Person bestellt werden, die die Maßnahmen des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards kontrolliert und durchsetzt. Die Empfehlungen gehen auch auf die Organisation, die Unterweisung der Beschäftigten und weitere Bereiche der Filmproduktion ein, wie etwa Tontechnik, Maske oder Requisiten.

download

www.bgetem.de, Webcode: M20780261

Branchenspezifische Handlungshilfe „Filmproduktion“ (SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard)

5 Sicherheitshelden weisen den Weg

„Die fünf Sicherheitshelden kennt jeder.“ Mit dieser Botschaft am Beginn eines neuen Videos ruft die BG ETEM vor allem jüngere Beschäftigte aus den Betrieben der Elektrobranche dazu auf, sich bei der Arbeit immer wieder die (lebens-)wichtigen fünf Sicherheitsregeln in Erinnerung zu rufen. Der Grund: Jedes Jahr ereignen sich mehr als 2.000 Stromunfälle, an denen überdurchschnittlich oft junge Menschen beteiligt sind.

In dem unterhaltsamen Kurzfilm bekommen die fünf Regeln jetzt ein Gesicht:

- Lady Safety hat den Durchblick und kennt den richtigen Schalter zum Freischalten.
- Mit Lock and Tag ist das Wiedereinschalten unmöglich.
- Dr. Voltmeter ist der Erfinder des Spannungsprüfers.
- Earl greift ein, wenn es mal brenzlich wird.
- Cape kann dank ihres isolierenden Umhangs unter Spannung stehende Teile optimal abdecken.

Zusammen wollen die fünf Sicherheitshelden dazu beitragen, dass Stromunfälle deutlich zurückgehen.



info

www.bgetem.de,

Webcode 15626978



Versicherung im Homeoffice

Das Coronavirus kam und Deutschland ging ins Homeoffice. Was ist, wenn im häuslichen Umfeld ein Unfall passiert? Wann ist es ein Arbeitsunfall und wann nicht?

Grundsätzlich gilt: Ein Unfall infolge einer versicherten Tätigkeit ist ein Arbeitsunfall und steht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Maßgeblich ist dabei die Frage, ob die Tätigkeit in einem engen Zusammenhang mit den beruflichen Aufgaben steht – das Bundessozialgericht spricht hier von der Handlungstendenz.

Das heißt zum Beispiel: Fällt eine Versicherte die Treppe hinunter und verletzt sich dabei, weil sie im Erdgeschoss die unterbrochene Internetverbindung überprüfen will, die sie für die dienstliche Kommunikation benötigt, wäre dieser Unfall versichert. Fällt sie hingegen die Treppe hinunter, weil sie eine private Paketsendung entgegennehmen will, wäre dies nicht versichert. Denn eigenwirtschaftliche – das heißt private – Tätigkeiten sind auch im Büro grundsätzlich nicht gesetzlich unfallversichert.

Die Abgrenzung zwischen versicherter und unversicherter Tätigkeit ist gerade im Homeoffice nicht ganz einfach. Es stellt sich zum Beispiel die Frage, welche Wege im Homeoffice versichert sind. Einige Urteile des Bundessozialgerichtes hat es dazu schon gegeben. So gelten die Wege zur Toilette oder zur Nahrungsaufnahme in der Küche als eigenwirtschaftliche Tätigkeiten und sind damit im Homeoffice nicht versichert.

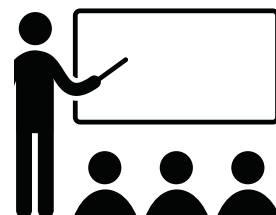
info

www.dguv.de, Webcode dp1317687

Tipps der gesetzlichen Unfallversicherung fürs Homeoffice

Seminarbetrieb wieder gestartet

Seit Anfang Juni gibt es wieder Seminare in den Bildungsstätten der BG ETEM. Bei dem reduzierten, auf die besonderen Gefährdungen



abgestimmten Angebot hat der Schutz der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie der Beschäftigten oberste Priorität. Das Seminarangebot ist hinsichtlich des Abstandgebotes und der Einhaltung von Hygieneregeln während des gesamten Aufenthaltes in unseren Bildungsstätten angepasst. Einige Seminare können daher vorerst nicht angeboten werden.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind aufgefordert, nur dann ein Seminar zu besuchen, wenn sie keiner Risikogruppe angehören und keine Erkältungssymptome aufweisen. In unseren Einrichtungen halten Sie sich bitte an die Vorgaben zur Reduzierung der Ansteckungsgefahr. Denn nur so können wir die Gefährdungen für Sie und andere Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf ein sicheres Niveau bringen.

info

www.bgetem.de, Webcode 11919750



Plakate 2020

Die Plakatkampagne 2020 der BG ETEM zeigt einfach und leicht verständlich, wie schnell eine Grenze überschritten ist, wenn Sicherheitsregeln missachtet werden. Mitgliedsbetriebe können die Plakate kostenlos bestellen.

bestellen

www.bgetem.de, Webcode: 14822765

Telefon: 0221 3778-1020

Arbeitsminister dankt Berufsgenossenschaften



Bundesarbeitsminister Hubertus Heil hat sich in einem Schreiben an die DGUV für das Engagement der Berufsgenossenschaften in der Corona-Krise bedankt. „In intensiver Zusammenarbeit“ habe man das Ziel erreicht, 300 Branchen mit spezifischen Konkretisierungen

des Corona-Arbeitsschutzstandards zu unterstützen. Dies leiste „einen essenziellen Beitrag für das Wiederanlaufen der deutschen Wirtschaft“.

Die BG ETEM stellt ihren Mitgliedsunternehmen auf ihrer Homepage konkrete, branchenspezifische Informationen zur Verfügung. Diese werden fortlaufend aktualisiert und erweitert. Branchenexpertinnen und -experten beantworten unter der Telefonnummer 0221 3778-7777 Fragen zu Präventionsthemen.

info

www.bgetem.de/corona

Termine

Derzeit werden viele öffentliche Veranstaltungen auch kurzfristig abgesagt oder verschoben. Informieren Sie sich bitte daher online, ob und wann ihr Termin stattfindet. Bis Redaktionsschluss lagen folgende Informationen zu diesen Veranstaltungen vor:

06.-08.10.2020, Stuttgart

Arbeitsschutz aktuell

13.-14.10.2020, Düsseldorf

Fachtagung Arbeitssicherheit in der Gasversorgung

27.-30.10.2020, Leipzig

OT World – Fachmesse für Orthopädietechnik

19.-21.11.2020, Hamburg

GET Nord – Fachmesse für Elektro, Sanitär, Heizung und Klima inkl. Arbeitssicherheitsseminare für Auszubildende

08.-09.12.2020, Kassel

20. Vortragsveranstaltung ELEKTROTECHNIK

weitere termine

www.bgetem.de, Webcode 12568821

Corona – So schützen Sie Ihre Beschäftigten

Infos für alle Branchen



Das Angebot wird ständig
erweitert.

Corona-Hotline

0221 3778-7777

www.bgetem.de/corona



Sprechstunde im Betrieb

Ausweg aus der Krise

Immer häufiger stellen Betriebsärzte *psychische Beschwerden* von Beschäftigten fest. Bei einem Vertrauensverhältnis zwischen ihnen, Ärzten und Unternehmensleitung lassen sich Probleme aber oft lösen.

Die Seele rettet sich

Aus dem gesamten Lebensumfeld – beruflich und privat – prasseln ständig ungezählte Einflüsse auf den Menschen ein. Jeder verfügt über seine eigenen, individuell unterschiedlichen Strategien, die sie oder er unbewusst, aber gezielt zur Bewältigung des Alltags einsetzt. Schwierige und stressige Zeiten oder Krisen werden

so gut und ohne Schaden überwunden. Aus verschiedenen Gründen können diese Anpassungsmechanismen aber aus dem Gleichgewicht geraten. Plötzlich funktionieren die bisherigen Bewältigungsmuster nicht mehr; Körper und Seele können mit Veränderungen und sogar mit starken körperlichen Symptomen reagieren, z. B. mit Schmerzen.

In der Sprechstunde – Teil 1



Annette Freude (Name von der Redaktion geändert) schaut nochmals alle Untersuchungsbefunde durch. Ihr Patient Wolfgang Bitter (Name geändert), der ihr gegenüber sitzt, sieht erwartungsvoll aus. „Es ist alles in Ordnung! Wir haben in allen Untersuchungen nichts Besonderes gefunden, was Ihre Beschwerden erklärt!“

Hausärztin Freude sieht ihren Patienten erwartungsvoll und freundlich zugleich an. Aber der Mann auf der anderen Seite ihres Tisches kann sich nicht so richtig freuen. „Ja, das hört sich eigentlich ganz gut an. Aber ...“, drückt Wolfgang Bitter und sieht etwas ratlos aus, „... ich habe doch wirklich Schmerzen und Beschwerden. Das bilde ich mir doch nicht ein! Sie haben mich doch immer wieder aus dem Verkehr ziehen und krankschreiben müssen. Wie Sie das so sagen, komme ich mir schon fast wie ein Simulant vor!“

Annette Freude wird wieder ernst: „Ja, Herr Bitter, ich kann Sie gut verstehen. Sie leiden sehr unter den Schmerzen und die Ergebnisse sind daher natürlich unbefriedigend für Sie. Aber einen deutlichen medizinischen Befund für Ihre Empfindungen haben wir leider nicht.“ Wolfgang Bitter wirkt verzweifelt: „Wenn das so weitergeht, bin ich bald meinen Job los. Der ist zwar anstrengend, besonders wenn der Laden brummt. Aber Arbeitslosigkeit kann ich mir nun wirklich nicht leisten!“ Die Ärztin wirft ihm einen Mutmachenden Blick zu. „Wir werden eine Lösung finden“, macht sie ihm Hoffnung.

Wo sich Zahlen finden

Gesundheits- oder Fehlzeitenberichte der Krankenkassen (z. B. DAK Gesundheitsreport 2019, AOK Fehlzeitenreport 2019) listen die Zahl der Krankmeldungen und der Behandlungen durch Ärzte nach Erkrankungsart und Häufigkeit auf. Dabei treten die eigentlichen Ursachen einer Erkrankung oft in den Hintergrund. Selbst ein Knochenbruch, der auf den ersten Blick offensichtlich Folge eines Unfalls war, kann individuelle Ursachen haben, aber auch Folgen nach sich ziehen.

In den Statistiken der Krankenkassen werden solche Diagnosen nach der „Internationalen Klassifikation der Krankheiten und verwandte Gesundheitsprobleme“ (10. Revision = ICD-10) erfasst, z. B. unter der Verschlüsselungsnummer „Anhaltenden somatoforme Störung“ (F 45.40).

Somatoforme Störungen sind Beschwerden oder Erkrankungen, für die sich keine ausreichend erklärbare körperliche Ursache findet. Häufig sind es Beschwerden des Herz-Kreislauf-Systems (z. B. „Herzschmerzen“, Luftnot, Engegefühl im Hals u. a.). Aber auch für chronische Schmerzen lässt sich die auslösende Ursache nicht immer sofort finden.

Trotzdem sind die Beschwerden da, oft auch massiv, sodass für die Betroffenen weite Teile des Berufs- und des Privatlebens eingeschränkt sein können. Oft dauert es Jahre, bis man den Beschwerden und dem Leiden mit Lösungen näher kommt. Auf jeden Fall ist eine sorgfältige Abklärung der Symptome erforderlich, um mögliche Ursachen (z. B. ein Tumorleiden) erfassen oder ausschließen zu können („Differentialdiagnose“). Die dadurch hervorgerufenen Fehlzeiten wegen psychischer Erkrankungen liegen seit Jahren in der Rangliste der Krankheitsursachen ganz oben.

Erste Schritte

Annette Freude ist Ärztin für Allgemeinmedizin – mit Leib und Seele. Sie weiß, dass der Mensch von seiner Umwelt nicht getrennt zu sehen und zu behandeln ist. Sie hat sich im Sinne einer ganzheitlichen Betrachtungs- und Behandlungsweise fortgebildet und zudem die ärztliche Zusatzqualifikation „Psychosomatische Grundversorgung“ erlangt. Daher kann sie sich auch ein vollständiges Bild von Wolfgang Bitters Situation machen und mit ihm nach Unterstützung und Lösungen suchen. Aus dem letzten Gespräch mit dem Beschäftig-

In der Sprechstunde – Teil 2



Annette Freude hat viel Erfahrung und führt mit Wolfgang Bitter wegen dessen gesundheitlicher Beschwerden nochmals ein längeres Gespräch. Dabei erfährt sie nach genauem Nachfragen, dass ihr Patient seit Längerem in einer tiefen privaten Krise steckt. Die hatte Bitter bisher aufgrund seiner Arbeitsbelastung selbst noch gar nicht richtig wahrgenommen.

Aber jetzt belasten ihn seine Lebens- und Arbeitsumstände sehr. Der Betrieb werde schon wieder umstrukturiert, gesteht der 59-Jährige. Mit den neuen Arbeitsverfahren tue er sich schwer, Zusammenhalt unter den Kollegen gebe es schon lange nicht mehr. „Da muss man nur noch funktionieren und sieht rechts und links nichts mehr! Den anderen geht es nicht viel besser“, klagt Bitter.

ten wird Annette Freude klar, dass Wolfgang Bitter neben der derzeitigen persönlich privaten Krise die Arbeitssituation sehr belastet.

Arbeitsschutz – Prävention

Psychische Belastungen bei der Arbeit sind seit 2013 im Arbeitsschutzgesetz formuliert. Demnach hat der Arbeitgeber die Arbeit so zu gestalten, dass eine Gefährdung für das Leben sowie für die physische und psychische Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird.

Der Unternehmer muss bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen durch die **Gefährdungsbeurteilung** folgende Bereiche erfassen:

- Arbeitsinhalt oder Arbeitsaufgabe (z. B. Handlungsspielraum),
- Arbeitsorganisation (z. B. Arbeitszeit, Kommunikation),
- soziale Beziehungen zwischen Kollegen oder Vorgesetzten,
- Arbeitsumgebung (z. B. Lärm, Arbeitsmittel).

Betriebsärzte unterstützen das Unternehmen oder den Betrieb bei der Gefährdungsbeurteilung (s. „info“, Punkt 1).

Wozu Betriebsärzte da sind

Arbeitsmediziner oder sogenannte Betriebsärzte – offiziell: Fachärzte mit der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ – beraten Unternehmerinnen und Unternehmer zu allen Fragen des Gesundheitsschutzes. Unter Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht untersuchen und beraten sie die Beschäftigten unter den Aspekten der betriebspezifischen, arbeitsbedingten Gefährdungen.

Jedes Unternehmen – auch solche mit nur einem Mitarbeiter – muss laut Arbeitssicherheitsgesetz einen Betriebsarzt bestellen. Dieser soll den Unternehmer beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung unterstützen. Die Aufgaben des Betriebsarztes werden in § 3 des Arbeitssicherheitsgesetzes konkret aufgeführt. Je nach betrieblichem Betreuungsmodell im Sinne der DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (s. „info“, Punkt 2) kann der Unternehmer dem Betriebsarzt Aufgaben übertragen, wie sie u. a. in der DGUV Vorschrift 2 unter dem Thema Aufgabenfelder und mögliche Aufgaben im Anhang 3 formuliert sind.

Angehende Fachärzte für Arbeitsmedizin und Betriebsärzte lernen in ihrer Weiterbildung zum Facharzt oder zum Erwerb der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ aufgrund gesicherter arbeitswissenschaftlicher Erkenntnisse die Zusammenhänge zwischen arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und den (Aus-)Wirkungen auf den Menschen kennen. Die Beurteilung, welche Arbeitsbedingungen zu Beschwerden oder Erkrankungen führen können, gehört zu ihren zentralen Aufgaben. Dabei kann es sich sowohl um – zum Beispiel – schädigende Wirkungen von Gefahrstoffen als auch um für die Beschäftigten förderliche Wirkungen durch eine gute Arbeitsorganisation handeln.

Betriebsärzte mit besonderem Interesse für das Erkennen von psychischen, funktionellen und psychosomatischen Erkrankungen können sich nach den Vorgaben der Bundesärztekammer im Sinne der sogenannten Psychosomatischen Grundversorgung fortbilden.

Betriebsärzte und Unternehmen bilden Kooperationen

Wenn Betriebsärzte großer Unternehmen sich austauschen, berichten sie immer häufiger von Mitarbeitenden mit psychischen Beschwerden oder Störungen. Patienten in ambulanter oder stationärer Be-

In der Sprechstunde – Teil 3



Annette Freude bespricht mit Wolfgang Bitter die Möglichkeit, Kontakt zum Betriebsarzt seines Unternehmens aufzunehmen. Mit ihm solle der langsam verzweifelte Patient über die Arbeitssituation und seine Beschwerden sprechen, um eine gute Lösung zu finden, rät Freude.

Bitters größte Bedenken sind, dass seine derzeitigen Probleme im Betrieb bekannt werden könnten. Das weist auf ein weiteres Problem hin: Wenn kein vertrauensvolles Arbeitsverhältnis unter Kollegen und zu Vorgesetzten besteht, sind Belastungen schwer zu erkennen und zu ertragen. Zu schnell heißt es dann: „Der ist aber in letzter Zeit komisch!“ Und nicht jedem gelingt es, private und berufliche Belastungen voneinander zu trennen.

Annette Freude erklärt Wolfgang Bitter, dass das, was mit einem Betriebsarzt im Unternehmen besprochen wird, unter Schweigepflicht des Arztes steht. Dies dürfe auch keinesfalls gegen das Einverständnis des Mitarbeiters nach außen dringen. Ihr Patient bittet sie, darüber noch einmal nachdenken zu dürfen.

Biopsychosoziale Medizin

versteht sich als notwendige Ergänzung der bisher vorherrschenden biomedizinisch-naturwissenschaftlichen Ausrichtung der Humanmedizin. Das wissenschaftliche Maschinenparadigma („der Mensch als komplexe Maschine“) wird zu einem ganzheitlichen Modell („der Mensch als körperlich-seelisches Wesen) in seinen öko-sozialen Lebenswelten. Quelle: Wikipedia

handlung wegen psychischer oder psychosomatischer Störungen berichten ihrerseits über schwierige Arbeitssituationen in Unternehmen und Betrieben, so dass sie der Rückkehr an den Arbeitsplatz sorgenvoll entgegensehen.

Daher findet zunehmend ein Austausch und eine Kooperation zwischen Fachärzten von Fachkliniken und Unternehmen und deren Betriebsärzten statt, z. B. als „Sprechstunde zur psychischen Gesundheit im Betrieb“ (s. „info“, Punkt 3). Die Beratung findet im Sinnes einer ganzheitlichen Sichtweise des Menschen statt, z. B. nach dem sogenannten bio-psycho-sozialen Modell.

Für die Akzeptanz und den Erfolg des Modells, das zu einer Früherkennung und der frühzeitigen Bearbeitung von psychosozialen Problemen und Symptomen führen soll, ist es wichtig, dass das Thema und die Angebote von der Geschäftsführung eines Unternehmens oder des Betriebes und den Führungskräften mitgetragen werden. Die Überführung und Anbindung in z. B. ambulante Versorgungsstrukturen kann dabei eine wichtige Rolle spielen. Um im Unternehmen einen guten Überblick über die verschiedenen Gefährdungen und Maßnahmen für den Gesundheitsschutz zu erhalten, ist eine gute Verzahnung zwischen den Akteuren des Arbeits- und Gesundheitsschutzes (Fachkraft für Arbeitssicherheit, Betriebsarzt) und anderen Unternehmenseinheiten (z. B. Unternehmensleitung, Führungskräfte, Mitarbeiter) wichtig. Im Rahmen des Betrieblichen Gesundheitsmanagements (BGM) können in der Steuerungsgruppe alle Bereiche – einschließlich „Psychische Gesundheit“ – zusammengebracht und zielgerichtet organisiert werden.

Evaluation einer neuen Variante des Versorgungsmodells

Im Auftrag der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) fand die Evaluation einer neuen Variante des Versorgungsmodells für psychisch beeinträchtigte Beschäftigte in Anlehnung an die sogenannte Psychosomatische Sprechstunde im Betrieb (PSIB) statt (s. „info“, Punkt 4). Dabei wurde das Angebot einer zeitnahen und niederschweligen psychotherapeutischen Hilfe im betrieblichen Kontext mit psychologischer Beratung und Kurzintervention systematisch untersucht. Weitere Informationen dazu finden Sie in unserem Online-Magazin unter <https://etem.bgetem.de> Susanne Bonnemann

info

Weitere Informationen zum Thema:

1. *Psychische Belastung und Beanspruchung*: www.bgetem.de, Webcode 15302447
2. *DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“*: www.bgetem.de, Webcode M18963005
3. www.asu-arbeitsmedizin.com, Suche „Sprechstunde ‚Psychische Gesundheit‘ im Betrieb“ (Sortieren nach „Relevanz“)
4. <https://iegus.eu/projekte>, Suche „Evaluation einer ‚Sprechstunde Psychische Gesundheit‘ in Betrieben in Niedersachsen“
5. www.bmas.de, Suche „Wunschvorsorge – Arbeitsmedizinische Empfehlung“

Nach der Sprechstunde



Wolfgang Bitter hat sich nach langem Zögern dazu entschlossen, Kontakt zum Betriebsarzt seines Unternehmens aufzunehmen. Sein Vorgesetzter fragte lediglich nach, ob es sich bei dem Wunsch, mit dem Betriebsarzt zu sprechen, um einen arbeitsbedingten Anlass handele. Somit fand das Gespräch mit dem Betriebsarzt im Rahmen der sogenannten Wunschvorsorge statt (s. „info“, Punkt 5).

Der Betriebsarzt war in diesem Fall Mitglied des Steuerkreises BGM und engagierte sich u. a. besonders im Bereich „Psychische Gesundheit“. Die aktuelle Gefährdungsbeurteilung des Arbeitsbereiches von Wolfgang Bitter lag ihm vor. In Abstimmung mit seinem Patienten schlug der Betriebsarzt einige Veränderungen am Arbeitsplatz und an der Tätigkeit von Wolfgang Bitter vor. Diese sollte im kommenden Arbeitssicherheitsausschuss besprochen werden.

Bitter fühlte sich durch das Engagement und Verständnis seiner Hausärztin und seines Betriebsarztes erleichtert, unterstützt und entlastet. Die betrieblichen Bausteine wirkten sich positiv auf den weiteren Verlauf seiner Beschwerden aus.



DGUV Information 213-106

Damit es nicht knallt

Eine neue DGUV-Information unterstützt Unternehmen bei der Beurteilung, ob *Explosionsgefahren bestehen* und wie im Bedarfsfall ein Explosionsschutzdokument regelkonform erstellt werden kann.

Lösemitteldämpfe beim Reinigen, das Aufwirbeln abgelagerter, brennbarer Stäube oder Tätigkeiten am Lackierstand – das Erkennen und Bewerten möglicher Explosionsgefahren bei Tätigkeiten stellt in den Unternehmen oft eine große Herausforderung dar. Gerade für Klein- und Mittelbetriebe ist es oft nicht einfach, im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung die komplexen Zusammenhänge fachkundig zu beurteilen und, falls erforderlich, ein regelkonformes Explosionsschutzdokument zu erstellen. Für diese Aufgabe bietet die neue DGUV-Information 213-106 „Explosionsschutzdokument“ eine wertvolle Hilfe an.

Wann ist ein Explosionsschutzdokument nötig?

In der Gefährdungsbeurteilung muss der Arbeitgeber ermitteln, ob die am Arbeitsplatz eingesetzten Stoffe, Gemische und Erzeugnisse zu Explosionsgefahren



Besonders für Klein- und Mittelbetriebe ist es wichtig, dass sie jetzt die komplexen Zusammenhänge beim Explosionsschutz fachkundig beurteilen können.

führen können. Er muss beurteilen, ob

- gefährliche Mengen bzw. Konzentrationen von Gefahrstoffen auftreten, die zu Brand- und Explosionsgefahren führen,
- wirksame Zündquellen vorhanden sind, die Explosionen auslösen können und
- durch Explosionen die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten beeinträchtigt wird.

Liegt am Arbeitsplatz eine Gefährdung durch gefährliche explosionsfähige Gemische vor, müssen laut Gefahrstoffverordnung die Gefährdungen und die getroffenen Explosionsschutzmaßnahmen gesondert in einem Explosionsschutzdokument beschrieben werden. Hinweise für erforderliche Explosionsschutzmaßnahmen geben die

■ Gefahrstoffverordnung in Anhang I Nummer 1 „Brand- und Explosionsgefahren“,

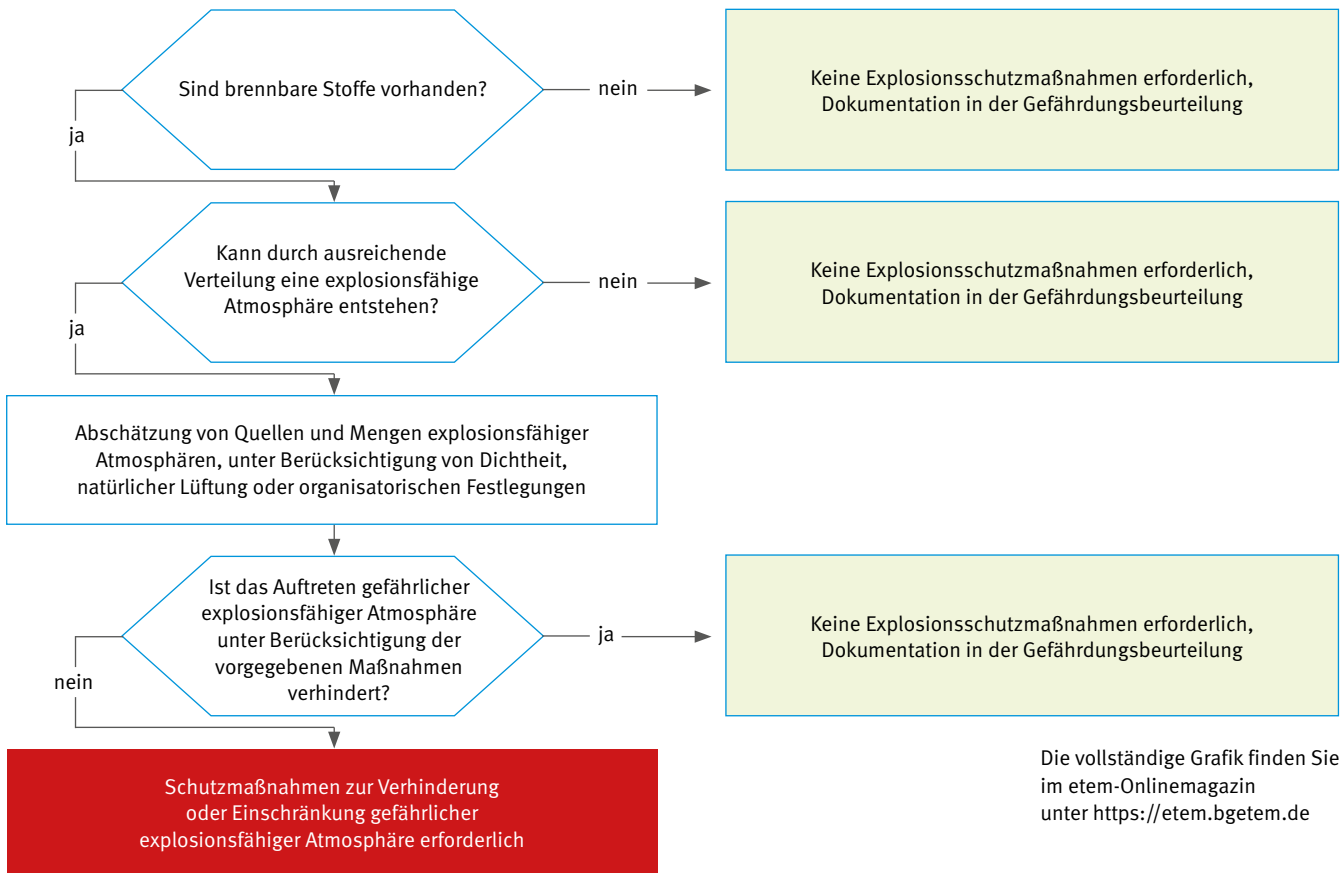
- Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) der 700er Reihe oder
- EXRL-Beispielsammlung, die Bewertungen einer Reihe gängiger Arbeitsplätze enthält.

Wie ist ein Explosionsschutzdokument aufgebaut?

Das Explosionsschutzdokument muss vor allem folgende Abschnitte enthalten:

- Die Explosionsgefahren wurden ermittelt und bewertet.
- Angemessene Vorkehrungen, um einen wirksamen Explosionsschutz zu gewährleisten, wurden getroffen (mit Darlegung des Explosionsschutzkonzeptes).
- Wurden Bereiche – und wenn ja – welche in Zonen eingeteilt?
- In welchen Bereichen wurden Maßnahmen zur Vermeidung gefährlicher Kon-

Ausschnitt aus dem „Hilfsschema zum Erkennen von Explosionsgefährdungen und Festlegen von Schutzmaßnahmen bei explosionsfähigen Atmosphären in Anlehnung an TRBS 2152/TRGS 720“



zentrationen von Gefahrstoffen, die zu Explosionsgefährdungen führen können, getroffen? Ist die Vermeidung gefährlicher Konzentrationen von Gefahrstoffen nicht sicher möglich, muss festgelegt werden, wie Zündquellen vermieden werden, die Explosionen auslösen.

- Können weder gefährliche Konzentrationen von Gefahrstoffen noch Zündquellen vollständig vermieden werden, müssen die Auswirkungen von Explosionen auf die Beschäftigten durch konstruktive Maßnahmen auf ein Mindestmaß reduziert werden.
- Wie werden die getroffenen Maßnahmen beim Einsatz von Fremdfirmen umgesetzt?
- Welche Überprüfungen und welche Prüfungen sind nach der Betriebssicherheitsverordnung durchzuführen?

Wie unterstützt die neue DGUV-Information 213-106?

In der Gefahrstoffverordnung sind die Anforderungen an das Explosionsschutzdokument sehr allgemein gehalten, da sowohl komplexe Anlagen in Großbetrieben,

zum Beispiel Raffinerien, als auch gelegentliche Tätigkeiten in Kleinbetrieben – wie das Lackieren von Maschinenteilen nach einer Reparatur in der Werkstatt – mit abgedeckt werden.

Während bei größeren Anlagen im Betrieb das Explosionsschutzdokument von Experten erstellt wird, können Unternehmerinnen und Unternehmer aus Klein- und Mittelbetrieben oft schwer bewerten, wie ein Explosionsschutzdokument richtig zu erstellen ist. Auch bei den notwendigen Maßnahmen besteht die Gefahr, bestimmte Gefährdungen zu vergessen oder z. B. aufgrund mangelnder Erfahrung die Zonen zu weiträumig auszulegen. Das wiederum macht die Anschaffung einer zu großen Zahl teurer, explosionsgeschützter Geräte und Komponenten erforderlich.

Die DGUV-Information 213-106 „Explosionsschutzdokument“ ist in erster Linie auf die Belange von Klein- und Mittelbetrieben hin ausgerichtet. Nach einem einleitenden kurzen Überblick über die Anforderungen des staatlichen Regelwerkes werden mit einfachen Worten gängige Fachbegriffe allgemeinverständlich erklärt.

In einer im Anhang aufgeführten Checkliste zur Beurteilung der Explosionsgefährdungen im Betrieb können Unternehmer oder Sicherheitsfachkräfte prüfen, ob Explosionsschutzmaßnahmen und ein Explosionsschutzdokument erforderlich sind. Für diesen Fall wird Schritt für Schritt die vollständige Erstellung von Explosionsschutzdokumenten erläutert.

Für den betrieblichen Praktiker sehr hilfreich ist das in der DGUV Information abgebildete Flussdiagramm (Ausschnitt: siehe oben). Hier lässt sich sehr einfach prüfen, ob bei der Erstellung des eigenen Explosionsschutzdokuments alle wichtigen Aspekte berücksichtigt wurden oder ob nachgebessert werden muss.

Dr. Lothar Neumeister

info

- Die DGUV Information 203-106 steht aktuell nur als pdf-Datei bereit: <https://publikationen.dguv.de>, Suche „213-106“

Kultur der Prävention

Vom Start zum Ziel

Jede Reise beginnt mit einer Routenplanung. Wie die E.DIS Netz GmbH ihren Weg zur *strategischen Entwicklung* einer Kultur der Prävention plant.

Es wird viel diskutiert über die **komm**mitmensch-Kampagne der BG ETEM – aber was sind die ersten Schritte für Unternehmen, die ihre Präventionskultur langfristig weiterentwickeln möchten? Wie eine solche Reise beginnen kann, zeigt die E.DIS Netz GmbH, die in Nordostdeutschland 80.000 km Strom- und 4.300 km Gasleitungen betreibt. Sie nordete gemeinsam mit Vertretern aus unterschiedlichsten Bereichen ihren Kulturkompass ein, um zusammen die Etappen sowie letztlich das Ziel der Reise zu definieren: Eine Kultur der Prävention, die Gesundheitsschutz, Arbeitsschutz und Umweltmanagement (HSE: englisch für Health, Safety und Environment) umfasst und gekennzeichnet ist durch Achtsamkeit und Fürsorglichkeit, die von allen Kolleginnen und Kollegen gelebt wird.

So fand sich ein Workshop mit heterogenem Teilnehmerkreis zusammen: vom Geschäftsführer über verschiedene Bereichsleiter und Vertreter der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsmanagements bis hin zu Kolleginnen und Kollegen aus der Personalentwicklung und der Ausbildung.

Sie alle sollten sich in die interdisziplinäre Diskussion zur HSE-Kultur einbringen und die Ziele als Multiplikatoren, ja, als Reiseleiter in ihre Bereiche tragen. Moderiert wurde der Workshop durch die Arbeitspsychologen Dr. Christine Gericke und Dr. Just Miels von der BG ETEM. Sie brachten neben ihrer langjährigen Erfahrung auch viele nützliche Instrumente der **komm**mitmensch-Kampagne mit.

1

„Bitte geben Sie Ihr Ziel ein“

Für die Routenplanung ist es essentiell zu wissen, wo man startet. Dabei kann die E.DIS auf ihrer Reise hin zu einer Kultur der Prävention bereits auf eine gute Wegstrecke zurückblicken.

Der Workshop startete mit einem Überblick der wichtigsten Projekte und Aktionen, die im Jahr 2019 auf die Entwicklung der HSE-Kultur einzahlten. Von Workshops zum gemeinsamen Umgang in allen Teams über Gesprächsformate zwischen Führungskraft und Mitarbeiter bis hin zu Sicherheits Schulungen – bei der E.DIS sind verschiedenste Maßnahmen zur Kulturentwicklung bereits fest etabliert.

Sie alle haben ein Ziel: Die Arbeit soll noch sicherer und gesünder werden, indem Arbeitssicherheit und Gesundheit gelebt werden – durch jeden Mitarbeiter an jedem Tag. „Die Art und Weise, wie wir täglich achtsam miteinander umgehen und aufeinander aufpassen, trägt entscheidend dazu bei, dass jeder Mitarbeiter nach der Arbeit wieder sicher und gesund nach Hause kommt“, so Michael Kaiser, Geschäftsführer der E.DIS Netz GmbH.

2

„Ihre Route wird berechnet“

Wo ist man bereits auf Kurs und wo muss man noch die Kurve kriegen? Das war die Fragestellung der anschließenden Übung. Mithilfe der **komm**mitmensch-Dialoge diskutierten sechs Kleingruppen konkrete Situationen im Arbeitsalltag entlang der Handlungsfelder Führung, Kommunikation, Beteiligung, Fehlerkultur, Betriebsklima sowie Sicherheit und Gesundheit.

Während etwa beim Thema Betriebsklima viele positive Beispiele wie gemeinsame Frühstücksrunden, verlässliche Kolleginnen und Kollegen sowie Rückendeckung durch die Führungskräfte genannt wurden, gab es zu anderen Themen durchaus kritische Stimmen.

- Wie kann es gelingen, alle Mitarbeiter noch besser mit dem Thema HSE-Kultur zu erreichen?
- Wie lässt sich die Unterweisung noch interaktiver gestalten, um größere Lerneffekte zu erzeugen?
- Und wie kann man die Fehlerkultur im Unternehmen noch stärker in den Fokus rücken – auch unter den Führungskräften?

Bei der Diskussion möglicher Lösungsansätze wurde der Mehrwert des vielfältigen Teilnehmerkreises deutlich. Etwa mit Blick auf das „HSE-Theater“, bei dem Azubis und Sicherheitsbeauftragte unsichere Situationen als Theater spielen und gemeinsam mit ihren Kolleginnen und Kollegen im Publikum Lösungen erarbeiten. Ein originelles Projekt, das Spaß macht, inhaltlich sehr nah am Arbeitsalltag ist und auch bei Vertretern anderer Bereiche als wertschöpfende Maßnahme Begeisterung auslöste.

komm **mit** mensch

Sicher. Gesund. Miteinander.

3

„Zwischenziele hinzufügen“

Nachdem also Fokusthemen und Entwicklungsfelder identifiziert wurden, galt es im nächsten Schritt mithilfe einer Timeline, die kurz-, mittel- und langfristigen Projektziele, Maßnahmen und Verantwortlichkeiten festzulegen – und zwar bis zum Jahr 2025. Eine kollegiale Fallberatung für Führungskräfte, die Entwicklung geeigneter Methoden zur Bewertung der Fehlerkultur oder ein Azubi-Sicherheitstag wurden als kurz- bis mittelfristige Maßnahmen festgehalten.

Zusammen bestimmen, welches Tempo gefahren wird, wann man an Zwischenzielen Rast macht, um auf die bisherigen Entwicklungen zu schauen und wer bei den einzelnen Maßnahmen das Steuer in der Hand hat – das sind entscheidende Schritte, um die Reise gemeinsam zielstrebig fortzuführen.



»Die Art und Weise, wie wir täglich achtsam miteinander umgehen und aufeinander aufpassen, trägt entscheidend dazu bei, dass jeder Mitarbeiter nach der Arbeit wieder sicher und gesund nach Hause kommt.«

Michael Kaiser

4

„Ihre Route enthält Verkehrsstörungen“

Denn dass sich Kultur nicht mal eben so entwickelt, sondern eine lange Zeit und eine langfristige Strategie braucht, war allen Beteiligten ebenso klar wie die Tatsache, dass die Route die eine oder andere Verkehrsstörung enthalten wird.

- Gibt es nicht bereits genug dieser Aktionen und Projekte, die auf die Führungskräfte ausgelagert werden?
- Wie können wir die Kolleginnen und Kollegen bestmöglich unterstützen und eine hohe Akzeptanz für die Maßnahmen gewährleisten?
- Und wie koordinieren wir eine bereichsübergreifende gemeinsame Strategie?

Mit Blick auf diese Fragen zeigte sich im Workshop einerseits, dass die Instrumente und Methoden der kommitmensch-Kampagne gemeinsam mit der Unterstützung durch die Arbeitspsychologen nützlich sind, um die Reise auf den richtigen Weg zu bringen.

Darüber hinaus sind Kooperation und Koordination hier die Stichwörter. So sollen einerseits die Bereiche HSE, Operational Excellence und Change* noch stärker kooperieren und ihre Maßnahmen vernetzt werden. Außerdem sollen die erarbeitete Strategie und die Umsetzung der abgeleiteten Maßnahmen im Arbeitssicherheitsausschuss des Unternehmens zentral koordiniert und gesteuert werden.

Denn mit Blick auf mögliche Hürden auf der Reise zu einer Kultur der Prävention ist klar: Nur wer den Überblick hat und vorausschauend fährt, kann den einen oder anderen Stau umfahren und so dafür sorgen, dass es im Jahr 2025 mit Blick auf die HSE-Kultur der E.DIS heißt: „Sie haben Ihr Ziel erreicht“.

Dr. Christine Gericke

*Qualitätsmanagement und Organisationsentwicklung



Umsichtiger Kranführer gefragt: Die Steuerung des Krans ist sensibel zu bedienen.

Prävention bei Kranarbeiten

Risiko Last

Ob in der Fertigung, bei der Instandhaltung oder auf Baustellen: Bei Kranarbeiten kommt es immer wieder zu *schweren Arbeitsunfällen*. Viele von ihnen ließen sich durch geeignete Präventionsmaßnahmen vermeiden.

Krane sicher zu bedienen ist kein leichter Job. Jeder Kran ist anders. Außerdem reagiert die Kransteuerung mehr oder weniger sensibel auf die Steuerbefehle des Kranführers. Erschwerend kommt hinzu, dass Lasten nicht immer einfache Formen besitzen. Komplexe geometrische Lasten wie beispielsweise Maschinenteile oder Betonfertigelemente haben oft einen dezentralen Schwerpunkt, wodurch das richtige Anbringen der Anschlagmittel erschwert wird. Auch ist zu klären, wie die Seile, Ketten oder

Rundschlingen an der Last befestigt werden können.

Sind am Bauteil, das mit dem Kran transportiert werden soll, keine Anschlagpunkte vorgesehen oder vorhanden, muss der richtige Anschlagpunkt erst geschaffen werden. Dafür stehen dem Kranführer oder Anschläger Ringschrauben und Lastböcke in verschiedenen Ausführungen zur Verfügung. Diese müssen – ebenso wie der Kran und die Lastaufnahmeeinrichtungen – regelmäßig geprüft und gemäß den Herstellerangaben verwendet werden.

Unfall 1: Lastenabsturz

Der hier geschilderte Arbeitsunfall hat sich vor einigen Monaten in einem Mitgliedsbetrieb der BG ETEM ereignet. Er ist – ebenso wie Unfall 2 – aus Datenschutzgründen leicht verfremdet dargestellt.

Unfallhergang:

In einem metallverarbeitenden Betrieb wurde eine schwere Gehäuseglocke aus Gusseisen umgesetzt. Das Gehäuse besaß einen Durchmesser von mehreren Metern und wog etwa 12 Tonnen. Es wurde mithilfe eines Brückenkranes innerhalb der Fertigungshalle befördert. Die Last selbst wurde an einer Doppeltraverse angeschlagen, die wiederum am Kranhaken befestigt war. Das Umsetzen der Last war notwendig, weil das Gehäuse an einem anderen Platz weiterbearbeitet werden sollte. Noch bevor das Gehäuse abgesetzt wurde, riss plötzlich einer der verwendeten Lastböcke, mit der das schwere Bauteil an der Traverse befestigt war. Franz Koch (Name geändert), der unmittelbar neben der Last stand, wurde von dieser getroffen, als sie plötzlich zur Seite schwenkte. Koch wurde sofort mit dem Rettungswagen in das nächste Krankenhaus gebracht, verstarb dort jedoch kurze Zeit später aufgrund innerer Verletzungen.

Unfallverhütung:

Brückenkran, Lasttraverse und die eingesetzten Anschlagmittel wurden regelmäßig durch einen Sachkundigen geprüft. Das galt auch für die Lastböcke, die mit der Last verschraubt waren. Der gerissene Lastbock war vermutlich durch vorherige Fehlanwendungen überlastet worden; nur so lässt sich der Absturz der Gehäuseglocke erklären. Für die beteiligten Mitarbeiter war der Schaden am Lastbock vorher nicht zu erkennen gewesen. Zum Zeitpunkt der letzten Sachkundigenprüfung schien der Lastbock in einem einwandfreien Zustand zu sein.

Aufgrund des tödlichen Unfalls wurden alle weiteren Lastböcke demontiert und auf mögliche Schäden untersucht. Das Unternehmen hat die Beschäftigten anhand der Betriebsanweisung des Lastbock-Herstellers erneut unterwiesen. Zudem wurde die Gefährdungsbeurteilung aktualisiert: Das neue Arbeitsverfahren macht den Aufenthalt von Personen neben der Last weitgehend entbehrlich.

Schraubbare Anschlagpunkte und Lastböcke fallen unter die Regelungen der Maschinenverordnung. Sie müssen deshalb den Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen der Verordnung unter Berücksichtigung der einschlägigen Normen – z. B. DIN EN 1677-1: 2009-03 und DIN EN 12100: 2011-03 – entsprechen. Der Benutzer muss vor dem Gebrauch von schraubbaren Anschlagpunkten die Betriebsanweisung des Herstellers lesen und sie bei der Arbeit beachten. Falsch montierte oder beschädigte Lastböcke können zu schweren Unfällen und Schäden führen. Die zulässige Tragfähigkeit des Anschlagpunktes darf nicht überschritten werden. Bei unsymmetrischer Last muss die Tragfähigkeit eines Anschlagpunktes mindestens dem Lastgewicht entsprechen!

Technische Änderungen an den Lastböcken sind ebenfalls nicht erlaubt. Außerdem ist der Kontakt mit aggressiven Chemikalien, Säuren und deren Dämpfen zu vermeiden. Beim Anheben der Last muss der Kranführer auf eine stabile Lage achten. Ruckartiges Anheben bewirkt starke Stöße und kann zu Schäden an den Lastaufnahmeeinrichtungen führen.

Zur Befestigung der Anschlagpunkte ist eine plane Anschraubfläche erforderlich. Dazu muss die Gewindebohrung rechtwinklig angeordnet sein. Die Gewindeschraube des Lastbocks muss über die gesamte Schaftlänge in das Bauteil eingebracht werden, das angehoben werden muss. Beim Festschrauben sind die vom Hersteller vorgegebenen Anzugsmomente aufzubringen. Dies muss mit einem Drehmomentschlüssel kontrolliert werden. Als Schraubensicherung können flüssige Sicherungsmittel (z. B. Loctite) oder formschlüssige Hilfsmittel (z. B. Kronenmutter mit Splint, Kontermutter) verwendet werden.

Unfall 2: Sicherheitsrisiko Mensch

Auch wenn die Technik in Ordnung ist, bleibt als Unsicherheitsfaktor immer noch der „Mensch“. Denn Menschen verhalten sich nicht immer um- oder vorsichtig. Natürlich muss der Kranführer gut ausgebildet und regelmäßig geschult sein. Aber selbst das ist keine Garantie dafür, dass Unfälle und Schäden dauerhaft vermieden werden. Der folgende Kranunfall ereignete sich bei einem süddeutschen Energieversorger – ebenfalls ein Mitgliedsbetrieb der BG ETEM.

Unfallhergang:

Am Unfalltag wollte Klaus Mertes (Name geändert) mithilfe eines Ladekrans einen Lkw entladen. Ein alter Verteilerschrank sollte von der Ladefläche heruntergehoben und im Schrottcontainer auf dem Betriebshof entsorgt werden. Klaus Mertes steuerte den Ladekran mit einer Funkfernsteuerung, die er um den Bauch trug. Er bestieg die Ladefläche und war dabei, die Last am Kranhaken anzuschlagen. Als er mit der eingeschalteten Fernsteuerung an einem Kranbauteil hängenblieb, schwenkte die Kransäule um und quetschte Mertes ein. Er verstarb aufgrund seiner schweren Verletzungen.

Unfallverhütung:

Der Unfall ereignete sich, da die Kransteuerung unfreiwillig betätigt wurde. Trotz Berührungsschutz der Funkfernsteuerung wurde der Stellhebel zum Schwenken des Kranauslegers derart unglücklich betätigt, dass Klaus Mertes eingequetscht wurde. Der Unfall hätte verhindert werden können, wenn er zum Anschlagen der Last die Fernsteuerung mittels Not-Halt-Schalter außer Betrieb gesetzt hätte. Nach dem Anschlagen der Last und dem Heraustreten aus dem Gefahrenbereich hätte er den Not-Halt entsperren und den Kranbetrieb wiederaufnehmen können. Klaus Mertes war langjähriger Kranführer, der den Kran und dessen Steuerung kannte. Aufgrund des tödlichen Unfalls wurde die Betriebsanweisung für Lkw-Ladekrane überarbeitet und die Mitarbeiter wiederholt unterwiesen.



Beim Einsatz von Lastböcken muss die Bedienungsanleitung des Herstellers beachtet werden.

Grundsätzlich dürfen Krane nur von den jeweils vorgesehenen Steuerständen aus bedient werden. Das gilt für Brückenkranen ebenso wie für Lkw-Ladekrane. Krane mit Kabinensteuerung gibt es immer seltener. Häufig werden Flursteuerungen und Funkfernsteuerungen genutzt. Letztere ermöglichen es dem Kranführer, die für die jeweilige Transportaufgabe bestmögliche Position einzunehmen.

Der ideale Standplatz des Kranführers ist eben und frei von Hindernissen, sodass keine Sturzgefahr besteht. Zudem kann man von dort den Kranhaken bzw. die Last gut beobachten, ohne sich selbst im Schwenkbereich des Kranauslegers oder dem Gefahrenbereich der Kranbahnen bzw. der Laufkatze aufhalten zu müssen.



Vorbildlich: So sollten Lastböcke, Ringschrauben sowie Schäkkel aufbewahrt werden. Einrichtungen zur Lastaufnahme sind übrigens regelmäßig zu prüfen.

Zunehmend arbeitet der Kranführer ohne einen Anschläger. Er befestigt die Last mithilfe der Lastaufnahmemittel also selbst am Kranhaken. Hierbei besteht die Gefahr der ungewollten Kranbedienung. Obwohl die Befehleinrichtungen ohne Selbsthaltung ausgeführt und zusätzlich mit einem Schutzbügel oder dergleichen gegen ungewolltes Bedienen ausgerüstet sind, bleibt immer ein geringes Restrisiko. Dieses ist umso größer, je unübersichtlicher die Arbeitssituation und beengter die örtlichen Verhältnisse sind. Stress und Hektik bei der Arbeit verstärken das Unfallrisiko noch.

Auch wenn es selbstverständlich sein sollte: Vor jedem Kraneinsatz muss die ausreichende Ladekapazität der Funkfernsteuerung geprüft werden. Beim Einsatz neuer Krane hat sich der Kranführer zuvor mit der Steuerung vertraut zu machen. Damit es zu keiner Kransteuerung durch Unbefugte kommt, muss der Kran nach Abschluss der Arbeiten in die Grund- bzw. Parkstellung gebracht und das Steuerungspult an einem sicheren Ort – z. B.

im Meisterbüro – aufbewahrt werden. Bei Lkw-Ladekranen sind gegebenenfalls vorhandene Sicherungsbolzen für die Straßenfahrt einzulegen und zu sichern.

Markus Tischendorf

(Nachdruck aus „Sicherheitsbeauftragter“ 3/2020)

info

Weitere Informationen zum Thema Krane finden Sie hier (Auszug aus dem Regelwerk):

- Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung)
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- DGUV Vorschrift 52 „Krane“
- DGUV Vorschrift 54 „Wind-, Hub- und Zugeräte“
- DGUV Regel 100-500 „Lastaufnahmemittel im Hebezeugbetrieb“
- DGUV Information 209-012 „Kranführer“
- DGUV Grundsatz 309-003 „Auswahl, Unterweisung und Befähigungsnachweis von Kranführern“



Vor Arbeitsbeginn muss der Kranführer im Umgang mit der Funkfernsteuerung des Krans unterwiesen sein.

Sicherheitstipps für Kranführer

- Sich vor Arbeitsbeginn mit der Kransteuerung vertraut machen
- Krane/Hebezeuge niemals überlasten – Tragfähigkeiten beachten
- Schwerpunktlage der Last beim Anschlagen berücksichtigen
- Nur Anschlagpunkte/Lastböcke mit ausreichender Festigkeit verwenden
- Ruckartiges Steuern des Krans vermeiden – Pendelgefahr
- Bei Nebentätigkeiten den NOT-HALT des Krans betätigen
- Aufenthalt von Personen im Gefahrenbereich vermeiden
- Lasten möglichst nicht über Personen hinweg führen
- Vermeiden der Kranbedienung durch Unbefugte
- Mängel unverzüglich dem Vorgesetzten melden

Vortragsveranstaltung ELEKTROTECHNIK

Jubiläumstreffen der Experten

Das wegen der Corona-Krise im Frühjahr verschobene *20. Symposium der BG ETEM* findet jetzt am 8. und 9. Dezember 2020 im Kongress Palais Kassel statt. Ein aktuell angepasstes Hygienekonzept wird garantiert.



Im Kongress Palais Kassel findet im Dezember die Vortragsveranstaltung ELEKTROTECHNIK statt.

Wie in den vergangenen Jahren erwarten die Präventionsexpertinnen und -experten auf Einladung von Dr. Jens Jühling, Leiter der Präventionsabteilung der BG ETEM, auch diesmal wieder zahlreiche Teilnehmer. Seit der ersten Veranstaltung 1980 hat sich die Vortragsveranstaltung ELEKTROTECHNIK der BG ETEM zu dem Netzwerktreffen im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz entwickelt.

Gern haben wir Ihre wertvollen Anregungen aufgegriffen, die uns im Nachgang zur Veranstaltung 2018 erreicht haben. Eine Konsequenz: Die traditionellen Themenblöcke haben wir weitgehend verschlankt, so dass für das Publikum noch mehr Zeit für eine intensive Diskussion und aufkommende Fragen vorhanden sein wird.

Eine weitere Neuerung: Zur Jubiläumsvorstellung am 8. Dezember werden wir erstmalig vier Themenforen für die Diskussion anbieten:

- Themenforum 1: „5 Sicherheitsregeln im Hochspannungsbereich“, u.a. mit den Schwerpunkten Spannungsprüfer, Erdung/Arbeitererde, Fernspannungsprüfer
- Themenforum 2: „Die Elektrofachkraft“, mit dem Fokus auf deren Aufgaben, Wissensanforderungen und Qualifikation
- Themenforum 3: „Gefährdungen durch Störlichtbögen“. Hierbei werden u.a. die überarbeitete DGUV Information 203-077, aber auch die Anwendungen in der Praxis sowie aktuelle Forschungsergebnisse präsentiert;
- Themenforum 4: Kampagne „kommmit-mensch - Wie funktioniert gute Präventionskultur?“, mit Ideen und Anregungen zum praktischen Einsatz der Tools in Ihrem Betrieb.

Die Diskussionsergebnisse werden im Nachgang von den verantwortlichen Moderatoren zusammengefasst und allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern vorgestellt.

Weitere Schwerpunktthemen am zweiten Tag

Am 9. Dezember 2020 stehen weitere Schwerpunktthemen, beispielsweise Digitalisierung und Industrie 4.0, mit ihren neuesten Entwicklungen sowie sicheres Auftragsmanagement im Mittelpunkt. Auch dort wird ein besonderer Fokus auf das Thema Elektrotechnik gerichtet: Expertinnen und Experten für Arbeitssicherheit informieren Sie umfassend über aktuelle Trends zur Sicherheit in diesem Bereich.

Traditionell können Sie sich ebenfalls begleitend an mehr als 20 Ausstellungsständen – nicht nur zur elektrischen Sicherheit – auf den neuesten Stand bringen. Erstmals wird es zur Jubiläumsvorstellung auch eine Präsentation von laufenden und abgeschlossenen Forschungsprojekten im Rahmen einer Poster-Ausstellung geben. Hierbei können Sie sich unmittelbar vor Ort mit den beteiligten Projektleiterinnen und Projektleitern zu den Forschungsprojekten und deren Ergebnissen austauschen.

Wir haben Ihr Interesse geweckt? Die Anmeldung ist auf verschiedenen Wegen möglich. Bei Fragen stehen Ihnen unser Kollegium aus dem Tagungsbüro und Projektleiterin Britta Reim (E-Mail: reim.britta@bgetem.de; Tel.: 0221 3778-6013) gern zur Verfügung.

In der Gebühr von 350 Euro sind die Kosten für Ihre Teilnahme, die Tagungsunterlagen, die Verpflegung im Rahmen der Veranstaltung und das Abendprogramm enthalten. Selbstverständlich stehen – wenn gewünscht – Hotelkontingente in der Nähe des Kongress Palais zum Abruf für Sie bereit. Und ebenfalls selbstverständlich: Die BG ETEM stellt sicher, dass für die Veranstaltung ein an die aktuelle Situation angepasster Hygieneplan gilt.

Joydeep Mukherjee/Dieter Rothweiler

Info

Die Anmeldung ist möglich

- auf unserer Website: www.bgetem.de, Webcode 19806865
- per E-Mail: elektrotechnik@bgetem.de
- per Telefon: 0221 3778-6190
- per Fax: 0221 3778-6185

Arbeitsraum im Kanal- und Rohrleitungsbau

Genug Platz dank Simulation

Beim innerstädtischen Kanal- und Rohrleitungsbau müssen auch Vorgaben des Arbeitsschutzes beachtet werden. Die räumliche Enge kann aber dazu führen, dass benötigte Arbeitsräume nicht verfügbar sind.

Die Anforderungen an die Arbeitsraumbreiten resultieren aus dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), der nachgeordneten Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR), hier insbesondere der ASR A1.2 „Raumabmessungen und Bewegungsflächen“.

Arbeitsräume müssen eine ausreichende Grundfläche und eine, in Abhängigkeit von der Größe der Grundfläche der Räume, ausreichende lichte Höhe aufweisen, sodass die Beschäftigten ohne Beeinträchtigung ihrer Sicherheit, ihrer Gesundheit oder ihres Wohlbefindens ihre Arbeit verrichten können. Die freie unverstellte Fläche am Arbeitsplatz muss dabei so bemessen sein, dass sich die Beschäftigten bei ihrer Tätigkeit ungehindert bewegen können (ArbStättV). Bei der Bemessung dieser Räume werden die Körpermaße des Menschen zugrunde gelegt. Hinzu kommen notwendige Räume z. B. für die Handhabung von Arbeitsmitteln.

Der Unternehmer ist gehalten, sich bei der Bemessung dieser Arbeitsräume u. a. am Stand der Technik zu orientieren. Dieser ist bezogen auf die Arbeitsraumbreiten im Kanal- und Rohrleitungsbau in den Normen DIN 4124 „Baugruben und Gräben – Böschungen, Verbau, Arbeitsraumbreiten“ und DIN EN 1610 „Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen“ beschrieben. Die Normen geben konkrete Werte für die Arbeitsraumbreiten vor, in Abhängigkeit des äußeren Rohrdurchmessers bzw. der Grabentiefe. Dabei wurden in der Norm übliche Verfahren zum Zusammenfügen und Verdichten der Rohrleitung zugrunde gelegt. Die lichte Arbeitsraumbreite wird dabei in der Regel zwischen den Verbauplatten gemessen.

Kommen nun andere Verfahren zum Einsatz, kann es sein, dass dadurch der vorhandene Arbeitsraum weiter einge-

Abb. 1: Rohrleitung mit Kettenzug zusammengezogen



schränkt wird. In solchen Fällen muss auch der Arbeitsraum angepasst werden. Abbildung (Abb.) 1 zeigt eine Abwasserleitung DN 1200 aus Grauguss. Die einzelnen Rohre werden mithilfe von Kettenzügen zusammengezogen. In den Muffen ist eine Dichtung eingelegt (Abb. 2), die für

Abb. 2: Montage des Dichtungsringes zur Simulation der Arbeitsraumbreite außerhalb des Grabens



Abb. 3: Klammern zur Fixierung des Dichtrings. Diese müssen nach der Rohrmontage auch wieder entfernt werden.





Abb. 4: Um den tatsächlichen Platzbedarf zu ermitteln, sollte der Unternehmer die geplanten Arbeiten im Vorfeld simulieren.

die Montage mit Klammern (Abb. 3) fixiert werden muss.

Die Kettenzüge liegen vor der Rohrleitung. Der Abstand der Ketten bestimmt sich durch den Überstand der Muffe bzw. durch die des Hebelzugs. In diesen Bereichen müssen notwendige Arbeiten vorgenommen werden. Zum einen das Anziehen der Ketten, zum anderen das Entfernen der Montagesicherungen rings um die Muffe herum. Der dabei notwendige Platzbedarf ergibt sich aus den Körpermaßen des Menschen und den bei dieser Tätigkeit notwendigen Bewegungsabläufen. Dabei kann herauskommen, dass mehr Platz benötigt wird, als es die oben genannten Normen vorgeben.

Im vorliegenden Beispiel ergibt sich nach Tabelle 1 der DIN EN 1610 bei einem äußeren Rohrdurchmesser von OD = 1,26 m eine Mindestgrabenbreite von 2,11 m, was einem Arbeitsraum von 43 cm links und rechts des Rohrschaftes entspricht. Bei der Simulation der Tätigkeiten außerhalb des Grabens wurde festgestellt, dass mit einem Arbeitsraum von ca. 50 cm, gemessen von der Muffe, die Arbeiten sinnvoll ausgeführt werden können. Der Außendurchmesser des Rohres beträgt an den Muffen 1,42 m. Daraus ergibt sich eine erforderliche Grabenbreite von 2,42 m, also rund 30 cm mehr als nach Tabelle 1 aus DIN EN 1610.

Die Arbeiten werden bei jedem einzelnen Rohrelement, auf beiden Seiten der Rohrleitung, durchgeführt. Das bedeutet, dass der Arbeitsraum über die gesamte Länge der Baumaßnahme benötigt wird. Bei einer mittleren Grabentiefe von 2,5 m ergibt sich damit ein Mehraushub von ca. 0,75 m³ je Meter Graben.

In der Praxis sollte der Unternehmer diese Überlegungen im Vorfeld anstellen und die Arbeiten wie gezeigt simulieren. So kann der tatsächliche Platzbedarf ermittelt werden. Der Graben kann in der entsprechenden Breite angelegt werden.

In diesem Zusammenhang ergibt sich die Frage, wer die Kosten für den Mehraushub trägt. Das lässt sich pauschal so nicht beantworten, da hier das Arbeitsschutzrecht und die individuelle Vertragsgestaltung berücksichtigt werden müssen. Das Arbeitsschutzrecht richtet sich in erster Linie an den Unternehmer. Dieser ist für die Einhaltung der Vorgaben verantwortlich und kann haftbar gemacht werden, wenn Mängel bestehen. Der Unternehmer muss also dafür sorgen, dass die oben beschriebenen Regelungen zu den Arbeitsraumbreiten eingehalten werden.

Das Arbeitsschutzrecht richtet sich mit der Baustellenverordnung aber auch an den Bauherrn. Dieser ist nach § 2 der Baustellenverordnung (BaustellV) verpflichtet, die allgemeinen Grundsätze des § 4 ArbSchG bereits in der Planung des Bauvorhabens zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass u. a. die Arbeit so zu gestalten ist, dass Gefährdungen für die physische Gesundheit möglichst vermieden werden und der Stand von Technik und Arbeitsmedizin Berücksichtigung findet. Das gilt insbesondere für bauliche Gegebenheiten, auf die das ausführende Unternehmen nur begrenzten oder gar keinen Einfluss hat. Das betrifft im beschriebenen Beispiel z. B. die Leitungsführung und die vorgegebenen Baustoffe (Rohrleitung) und die daraus resultierenden Verfahren zum Einbau.

Überlässt der Bauherr in der Ausschreibung dem ausführenden Unternehmen die Wahl des Arbeitsverfahrens und schreibt das Anlegen des Grabens nur mit den Minimalbreiten nach Norm aus, dann läuft er Gefahr, dass es mit dem Auftrag-

nehmer zu Auseinandersetzungen über die Vergütung kommt. Es bleibt dann unklar, ob der Auftragnehmer das Arbeitsverfahren (ggf. gibt es alternative Möglichkeiten) an die Mindestgrabenbreiten nach DIN anpassen muss oder ob die vorgegebenen Grabenbreiten an das gewählte Verfahren anzupassen sind.

Es ist somit für beide Parteien sinnvoll, wenn der Bauherr in der Ausschreibung das Arbeitsverfahren vorgibt und die notwendigen Arbeitsraumbreiten für dieses Verfahren selbst bestimmt. Er kann dann die Ausschreibung entsprechend gestalten und ist dann sicher vor Bauverzögerungen und Nachträgen. Die unternehmerische Freiheit, das Arbeitsverfahren selbst zu wählen, wird dadurch nur unwesentlich eingeschränkt. Es steht dem Unternehmer frei, ein Nebenangebot mit einem anderen Verfahren abzugeben.

Fazit

Auch im Kanal- und Rohrleitungsbau können sich Arbeitsraumbreiten ergeben, die über das in den einschlägigen Normen beschriebene Maß hinausgehen. Die Grundlage ist die Beurteilung des für den Einbau der Rohrleitung gewählten Arbeitsverfahrens und die daraus resultierenden Arbeitsschritte bzw. die dabei entstehenden Bewegungsabläufe. Wird dieses Verfahren bereits in der Ausschreibung beschrieben, können im Nachgang Verzögerungen und Streitigkeiten vermieden werden.

Dipl.-Ing. Volker Münch
Referat Tiefbau BG BAU Prävention
(Nachdruck aus BauPortal 7/2019)

Tabelle 1: Wie sich der Rohrdurchmesser auf den Arbeitsraum auswirkt

Gräben für Abwasserleitungen und -kanäle (DIN EN 1610)			
DN = Nenndurchmesser in mm	Mindestgrabenbreite (OD + X) in m		
	verbauter Graben	unverbauter Graben	
		β ≤ 60°	β > 60°
≤ 225	OD + 0,40	OD + 0,40	
> 225 bis ≤ 350	OD + 0,50	OD + 0,40	OD + 0,50
> 350 bis ≤ 700	OD + 0,70	OD + 0,40	OD + 0,70
> 700 bis ≤ 1.200	OD + 0,85	OD + 0,40	OD + 0,85
> 1.200	OD + 1,00	OD + 0,40	OD + 1,00

Selbstverständlich sicher verhalten

Anstupsen zur Sicherheit

„Nudging“ will Anreize dafür schaffen, dass sich Beschäftigte am Arbeitsplatz nahezu intuitiv *sicher und gesund* verhalten.

Menschen werden mit der Neigung geboren, Hunger und Durst zu stillen, unangenehmen Tatsachen auszuweichen, Verluste zu vermeiden und sich vor Spinnen zu fürchten. Automatische Programme, die ununterbrochen das Verhalten regulieren. Nur der geringste Teil des Verhaltens resultiert aus bewussten Entscheidungen. Rationale Abwägungen brauchen Zeit und kosten Kraft. Besonders in Arbeitsprozessen, wenn viele Reize gleichzeitig auf uns einwirken, fällt es uns schwer, gute Entscheidungen für unsere Sicherheit und Gesundheit bewusst zu treffen. Wir lassen uns durch ungünstige Bedingungen zu unsicherem Verhalten verleiten. Zum Beispiel verzichten viele Beschäftigte auf den Gehörschutz, weil er unbequem ist, oder sie vergessen die Schutzbrille wieder aufzusetzen, nachdem sie kurz den Sicherheitsbereich verlassen haben. Um die Unfallzahlen zu senken und sicheres Verhalten zu fördern, sollten Arbeitsbedingungen von vornherein so gestaltet werden, dass sie sicheres und gesundes Verhalten erleichtern.

Nachweislich zeigen Menschen ein sichereres und gesünderes Verhalten eher, wenn Entscheidungssituationen so gestaltet sind, dass sie die Aufmerksamkeit unmittelbar auf das Wichtigste lenken und relevante Informationen direkt erkennbar und verständlich sind. Außerdem muss das Verhalten im Einklang mit den eigenen Werten und denen unseres sozialen Umfeldes stehen.

Das Verhalten sollte möglichst bequem und einfach sein. Idealerweise sollte gewünschtes Verhalten mit positiven Gefühlen und unerwünschtes Verhalten mit negativen Gefühlen einhergehen. Werden diese Kriterien berücksichtigt, ist auch in kritischen Situationen das sichere und gesunde Verhalten wahrscheinlicher.

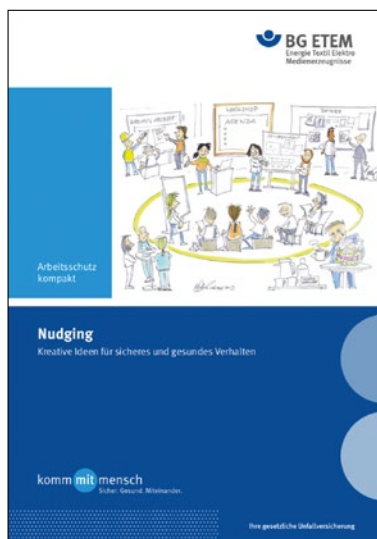
Eine Methode, die diese Aspekte zusammenfasst und für die Arbeitsgestaltung genutzt werden kann, ist „Nudging“.

Das englische „Nudge“ steht für sanftes Anstupsen. Ziel von Nudges ist es, das Verhalten von Menschen zu beeinflussen, ohne dabei finanzielle Anreize zu verändern oder Optionen auszuschließen. Übertragen auf den Arbeitsschutz heißt

das: Es geht nicht darum, weitere Regeln aufzustellen und Fehlverhalten zu sanktionieren. Vielmehr sollen Anreize dafür geschaffen werden, sich wie selbstverständlich sicher und gesund zu verhalten.

Isabell Kuczynski

Neue Broschüre „Nudging: kreative Ideen für sicheres und gesundes Verhalten“



Die neue BG ETEM-Broschüre „Nudging“ fordert zum Auffinden unsicherer Situationen auf.

Erfolgreich wird Nudging, wenn dies von der Leitung unterstützt wird und in einen systematischen Prozess eingebunden ist. Diesen Prozess beschreibt eine neue Broschüre der BG ETEM. Sie beginnt mit einem Rundgang durch den Betrieb oder die Abteilung, bei dem mit anschaulichen Materialien unsichere Situationen – z. B. fehlende Persönliche Schutzausrüstung (PSA) – beobachtet und notiert werden. Daraufhin werden in einem Kreativ-Workshop mit den Zielpersonen verschiedene Anstupser (Nudges) entwickelt. Dafür analysieren die Beteiligten, wegen welcher Bedingungen im Arbeitsumfeld sich die Zielpersonen nicht sicher und gesund verhalten haben – und was sie stattdessen brauchen.

Ein übersichtliches Poster führt durch den Workshop. Menschliche Verhaltensprinzipien werden darauf illustrativ mit Cartoons und erläuternden Leitfragen in den Prozess eingebunden. Neuartige und ungewöhnliche Ideen stehen dabei im Vordergrund. So wird sichergestellt, dass die vorgebrachten Ideen von den Menschen auch angenommen werden. Im Anschluss werden in einem Entscheidungstreffen die Ideen zu Maßnahmen ausformuliert und die Umsetzung geplant. Dieser Dreischritt – 1. Beobachtung, 2. Entwicklung, 3. Umsetzung – berücksichtigt in jedem Schritt menschliche Verhaltensprinzipien und setzt auf ein beteiligungsorientiertes Vorgehen. Maßnahmen werden dadurch für alle Beteiligten nachvollziehbarer und die Beweggründe für das sichere und gesunde Verhalten kommen von den Beschäftigten selbst.

info

Die Broschüre „Nudging: Kreative Ideen für sicheres und gesundes Verhalten“:
www.bgetem.de, Webcode M20605007

„Goldmine“ zur Förderung von sicherem Verhalten

Isabell Kuczynski, Arbeitspsychologin bei der BG ETEM, im Gespräch mit Michael Ribbe, Leiter für Gesundheit, Arbeitssicherheit und Umwelt bei *Oerlikon*, weltweiter Anbieter für Oberflächenlösungen, über Nudgingerfolge.

? Wie sind Sie zum Thema Nudging gekommen?

Michael Ribbe: In der Arbeitssicherheit haben wir bei Oerlikon in den letzten Jahren sehr gute Fortschritte erzielt. Unfallraten und Unfallschwere sinken kontinuierlich. Wir analysieren jeden Unfall sehr genau und stellen immer wieder fest, dass viele Unfälle in Bereichen passieren, wo die Unfallgefahr bekannt ist und eine sichere Arbeitsweise klar festgelegt ist. Wir haben uns also gefragt, wie man erreichen kann, dass die Kolleginnen und Kollegen, die alle Regeln einer sicheren Arbeitsweise kennen, diese auch wirklich anwenden. Das beginnt zum Beispiel schon beim Tragen von Schnitzzschutzhandschuhen, wenn man ein Cuttermesser verwendet. Nudging hat hier ein riesiges Potenzial. Wir sehen Nudging als eine „Goldmine“ dafür, ein sicheres und gesundes Verhalten zu fördern. Stichwort: „Bring health & safety to the next level“, also: Bringen Sie Gesundheit und Sicherheit auf ein höheres Niveau. Das gilt gerade auch in Zeiten von Corona, z. B. zur Einhaltung der Mindestabstände oder zur Handdesinfektion.

? Welche Erfahrungen haben Sie damit gemacht?

Wir sind bei Oerlikon seit Anfang 2019 dabei, unsere Erfahrungen mit Nudging zu vertiefen. Unser Ziel ist es, eine Methode für unser Unternehmen weltweit zu entwickeln. In dieser Phase kamen wir mit der BG ETEM in Kontakt und konnten gemeinsam zwei Workshops an unseren Standorten Bergisch Gladbach und Bingen durchführen. Unter Moderation der BG ETEM wurde die Methode erfolgreich getestet, wobei sie aufgrund der Erfahrung des ersten Workshops noch weiter verbessert werden konnte. Mit dem Wissen des zweiten Workshops waren wir in der Lage, einen dritten in Schopphelm ohne BG-Hilfe erfolgreich zu veranstalten.

? Welcher Mehrwert hat sich durch Nudging für Sie ergeben?

Konkret konnten wir an allen drei Stand-



Michael Ribbe mit dem „Schattenmann“ der zur Nutzung des Handlaufs anregt.



Auch rote Felder sollen dazu beitragen, dass die Brandschutztüren zugänglich sind.



Fußspuren auf dem Boden bewirken, dass der Fluchtweg nicht zugestellt wird.



Rote Markierungen am Boden verhindern, dass die Brandschutztüren zugestellt werden.



Hier darf nur etwas für einen elektrischen Ladevorgang geparkt werden.

orten zusammen mehr als zehn Verbesserungsmaßnahmen umsetzen. In Schopfheim haben uns zwei Stunden gereicht, um parallel mit zwei Teams von je sechs Personen je ein Problem zu analysieren und eine Lösung zu erarbeiten. Der Ablauf bestand aus einer kurzen Einführung in die Vorgehensweise, der Teamarbeit selbst und einer Nachbesprechung mit Feedbackrunde.

Die Beschäftigten waren von der einfachen Methode ohne lange theoretische Präsentation begeistert. Sie zeigten eine hohe Motivation, nicht zuletzt deshalb, weil jeder zur Lösung beitragen konnte und weil ausreichend Raum für kreative Ideen bestand. Die Beschäftigten entwickeln eigenständig weitere Maßnahmen, um das gestellte Problem zu lösen. Am Ende waren die Beschäftigten sehr stolz auf ihre Ideen – und deshalb bin ich es natürlich auch. Dieser Test hat gezeigt, dass die Methode funktioniert.

? Was ist Ihrer Meinung nach für eine erfolgreiche Umsetzung von Nudging wichtig?

Wichtig ist, dass die lokale Geschäftsleitung die Vorgehensweise unterstützt. Das

sollte aber eigentlich nie ein Problem sein, denn diese Methode fördert die Motivation, sie geht schnell und es fallen bei der Durchführung des Workshops keine externen Kosten an. Es ist nur wenig Textmaterial zur Durchführung eines Workshops erforderlich.

Ohne Moderation geht es jedoch nicht, denn die moderierende Person stellt sicher, dass die Suche nach einer Lösung auf „kreativen Pfaden“ erfolgt. Die Person, die einen Workshop moderiert, braucht keine aufwendige Schulung. Selbst einmal an einem Workshop teilgenommen zu haben, sollte ausreichen. Wichtig ist das Nachhalten der Maßnah-

me, da der eigentliche Maßnahmenplan im Nachgang erstellt und umgesetzt werden muss.

? Werden Sie die Methode weiter einsetzen?

Definitiv! Wir sind so begeistert von dem Erfolg, dass wir die Materialien nach Absprache der BG ETEM ins Englische übersetzt und ein wenig an Oerlikon angepasst haben. Wir werden die Vorgehensweise über Pilotprojekte in verschiedenen Ländern in diesem Jahr global ausrollen.

Elektroscooter

Rollern mit Regeln

Elektroscooter haben sich in vielen Städten als Spaßmobile und *Alternative zum Pkw* etabliert. Doch wie sieht es mit der Nutzung im innerbetrieblichen Verkehr aus?

Der Grundsatz, dass Kraftfahrzeuge im innerbetrieblichen Verkehr als Betriebsmittel anzusehen sind, gilt auch für Elektroscooter. Also denkt man sofort an die Pflicht zur Unterweisung und die Betriebsmittelprüfung. Aber bei dieser neuen Fahrzeugart sind noch einige Dinge mehr zu berücksichtigen.

Prüfung und Unterweisung

Zunächst gilt es zu klären, ob das Fahrzeug generell geeignet ist. Da das Betriebsgelände in den meisten Fällen zum öffentlichen Verkehrsraum zählt, muss ein Fahrzeug auch im innerbetrieblichen Verkehr über eine Betriebserlaubnis verfügen. Zudem muss die Versicherung durch ein gültiges Versicherungskennzeichen nachgewiesen werden.

Auf abgeschlossenen Betriebsgeländen, die nicht zum öffentlichen Verkehrsraum gehören, müssen die werksinternen Regelungen um die neuen Fahrzeuge ergänzt werden. Außer den Anforderungen an Fahrzeuge im Straßenverkehr, also beispielsweise die Prüfung der Bremsanlage und der Fahrstabilität, sind für die Eignung als Betriebsmittel weitere Punkte zu beachten.

Im Sinne der Ergonomie ist eine höhenverstellbare Lenkstange für die verschiedenen Nutzer erforderlich. Dazu kommen Optionen, die bei Privatfahrzeugen nicht vorgeschrieben sind, bei Betriebsmitteln aber notwendig erscheinen. Hierzu zählen u. a. das Vorhandensein einer elektrischen Blinkanlage und eines Rückspiegels.

Bei der Fahrzeugauswahl sollte auf eine stabile Rahmenausführung und Luftbereifung auf mindestens 8 Zoll großen Felgen geachtet werden. Bei der Bremsanlage ist eine über Handhebel betätigte Trommel- oder Scheibenbremse am Hinterrad einer

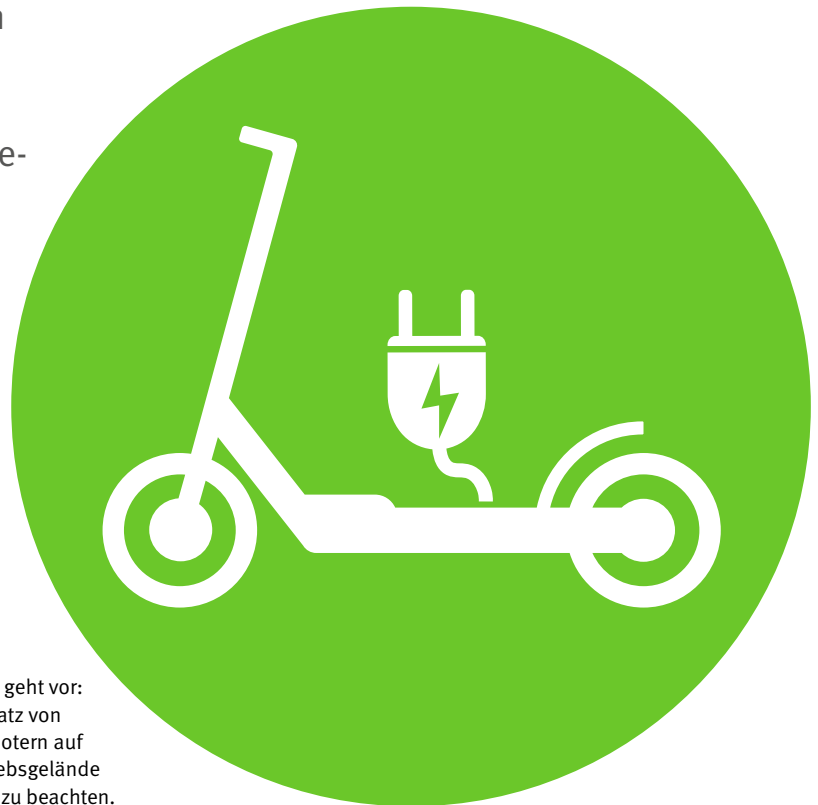
Sicherheit geht vor:
Beim Einsatz von Elektroscootern auf dem Betriebsgelände ist einiges zu beachten.

simples Fußbremse vorzuziehen, bei der das Schutzblech auf das Hinterrad wirkt.

Gefährdungsbeurteilung

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung muss das Unternehmen den Betrieb von Elektroscootern auf dem Werksgelände regeln. Dabei sind u. a. folgende Punkte zu klären:

- Wer darf einen Elektroscooter führen?
- Fahrausbildung, Nachweis der Befähigung
- Eignungsuntersuchung empfohlen
- Persönliche Schutzausrüstung: Fahrradhelm, Warnweste, festes Schuhwerk
- Verbot, Ladung oder Mitfahrer mitzuführen
- Fahrwege
- Geschwindigkeitsregelungen
- Ladestellen und befähigtes Personal
- Alkohol- und Drogenverbot
- Maßnahmen bei Kurzschluss und Brand des Li-Ion-Akkus
- Prüfungen gemäß § 14 BetrSichV und § 57 DGUV Vorschrift 70 „Fahrzeuge“



Betriebsanweisung

Die wichtigsten Informationen zur Benutzung von Elektroscootern sind in einer Betriebsanweisung zusammenzufassen. Diese ist an geeigneter Stelle im Unternehmen auszuhängen, z. B. dem Abstellplatz der Fahrzeuge. Für das Laden der Roller ist eine gesonderte Betriebsanweisung zu erstellen. Neben der Betriebsanweisung sind praktische Fahrübungen und das Anlegen der Schutzausrüstung Teil der Unterweisung.

Ulrich Skowronek

info

Weitere Informationen – auch zum Einsatz von Elektroscootern im öffentlichen Straßenverkehr unter:
www.bgetem.de, Webcode 20875043



Transport nach Unfall

Wie kommt die Verletzte zum Arzt?

Nach einem Unfall muss immer der Rettungsdienst gerufen werden. Stimmt nicht! Richtig ist: Die *Ersthelfer vor Ort entscheiden*, wie ein Verletzter zum Arzt oder in die Klinik kommt. Falsch ist nur, nichts zu tun.

Die Monteurin Sonja L. rutscht in der Fertigungshalle von einer Leiter ab und stürzt auf den Boden. Sie kann den linken Arm nicht mehr bewegen und zieht sich schmerzhafte Prellungen am Bein zu. Zwei Kollegen leisten Erste Hilfe. Sie sind sich einig – Frau L. muss einen Arzt aufsuchen.

Aber welchen und wie kommt sie dahin? Der Transport mit dem Privatwagen würde am schnellsten gehen. Aber ist das erlaubt? Muss man nicht immer einen Rettungswagen rufen? Bin ich versichert, wenn ich die Verletzte ins Krankenhaus

bringe und unterwegs passiert etwas – und kann ich für Fehler belangt werden?

Pflicht zur Erste-Hilfe-Leistung

Eines vorweg – wer hilft, macht grundsätzlich nichts falsch. Falsch wäre es nur, nichts zu tun. Die beiden Kollegen am Unfallort sind sich einig – Sonja L. muss schnell geholfen werden. Dieses für die meisten Menschen selbstverständliche Handeln ist in Deutschland auch gesetzlich verankert: Wer eine Hilfeleistung vorsätzlich unterlässt und damit in Kauf

nimmt, dass ein Verletzter keine rechtzeitige Hilfe erhält, macht sich strafbar (siehe Kasten). Doch wie hat die Hilfe konkret auszusehen?

Schnelle Entscheidung

Die verletzte Monteurin liegt am Boden. Wie die beiden Kollegen Sonja L. jetzt am besten helfen können, ist auf dem Plakat „Anleitung zur Ersten Hilfe bei Unfällen“ abgebildet. Es kann im Medienportal der BG ETEM (www.bgetem.de, Webcode: M18465599) bezogen werden.

Im Beispielbetrieb hängt das Plakat aus. Darauf ist auch der betriebliche Ersthelfer eingetragen, den die beiden sofort benachrichtigen. Er entscheidet nach der Kontrolle der Vitalfunktionen und der Ruhigstellung des Armes, ob und wie Frau L. zu einem von den Berufsgenossenschaf-



Bei einem Unfall entscheiden Ersthelfer nach bestem Wissen und Gewissen über die Art des Transports zum Arzt oder in die Klinik. Angst vor Konsequenzen brauchen sie nicht zu haben.

gie niedergelassen oder als solche in einem Krankenhaus tätig. Die Anschriften der D-Ärzte in Betriebsnähe können auf der Website der BG ETEM ermittelt werden (www.bgetem.de, Webcode: 12880637).

2. Die Behandlung kleinerer Verletzungen ist auch durch einen Arzt oder eine Ärztin ohne D-Arzt-Zulassung in unmittelbarer Nähe des Betriebes möglich. Bei kurzer Behandlungsdauer von maximal einer Woche ist eine zusätzliche Vorstellung beim D-Arzt nicht notwendig.

3. Bei schweren Verletzungen ist der Rettungsdienst zu rufen. Der Notarzt veranlasst die Einweisung in ein von den Berufsgenossenschaften bezeichnetes Krankenhaus.

4. Liegt ausschließlich eine Verletzung der Augen, der Ohren, der Nase oder des Halses vor, ist möglichst der nächstgelegene Facharzt zu konsultieren.

Die Kollegen von Sonja L. entscheiden, einen Rettungswagen zu rufen.

Wer trägt die Kosten?

Jeder Versicherte sollte Kenntnisse in Erster Hilfe haben und außerdem wissen, welche Berufsgenossenschaft für seinen Betrieb zuständig ist. Der behandelnde Arzt benötigt diese Auskunft, da die Leistungen z. B. bei einem Arbeitsunfall nicht über die Krankenkasse, sondern mit der BG des Betriebes abrechnet werden. Mitgliedsbetriebe der BG ETEM können einen Aushang mit den für das eigene Unternehmen wichtigen Ansprechpartnern im Internet erstellen und ausdrucken (www.bgetem.de, Webcode: aushang).

Der Krankenwagen bringt Sonja L. zur Rettungsstelle. Die Pflegekraft fragt nach der zuständigen BG. Zum Glück hat der Betrieb von Frau L. allen Beschäftigten eine Versicherungskarte der BG ETEM zur Verfügung gestellt. So kann die Verletzte schnell die nötigen Informationen weitergeben. Betriebe können die Karte in einer kostenfreien Standardversion oder mit Eindruck des eigenen Logos für einen geringen Preis online bestellen (www.bgetem.de, Webcode: 17801067). Damit machen sie Wertschätzung und Schutz für ihre Beschäftigten sichtbar. Zudem wissen die Versicherten dadurch, dass die BG ETEM für Leistungen nach einem Arbeitsunfall zuständig ist.

Versicherungsschutz

Jeder Ersthelfer – egal, ob ausgebildet und betrieblich benannt oder nicht – ist während der Erstbetreuung des Verletzten

ten zugelassenen Durchgangsarzt (D-Arzt) oder ins Krankenhaus gebracht wird. Kriterien dafür sind die Schwere der Verletzungen und die körperliche Verfassung der Patientin.

Möglicherweise muss der Rettungsdienst gerufen werden. Ist es gesundheitlich unbedenklich, kann der Transport auch mit einem Taxi, Dienst- oder Privatwagen oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln stattfinden, z. B. bei kleineren Platz-, Kratz- und Schürfwunden, leichten Prellungen oder Quetschungen.

Soll ein Ersthelfer oder ein anderer Kollege den Transport begleiten? Diese Entscheidung muss der Hilfeleistende nach bestem Wissen fällen. Natürlich kann von einem medizinischen Laien nicht erwartet werden, dass er die Transportfähigkeit umfassend einschätzt. Maßstab ist also der gesunde Menschenverstand.

Wohin mit der Verletzten?

Art und Schwere der Verletzung sind maßgeblich für die Entscheidung, welcher Arzt oder welches Krankenhaus aufgesucht wird. Wichtig ist eine schnelle medizinische Versorgung.

1. Wo möglich, sollte der oder die Verletzte direkt einem D-Arzt vorgestellt werden. D-Ärzte sind als Facharzt für Unfallchirurgie

Helfen ohne Angst

Durch eine Erste-Hilfe-Leistung sollen drohende Gefahren, etwa durch eine Verschlimmerung des Gesundheitszustands oder durch Eintreten eines Herz-Kreislauf-Stillstandes, von einem Verletzten oder Erkrankten abgewendet werden. Die Pflicht, bei Unglücksfällen und Gefahren Hilfe zu leisten, ergibt sich aus § 323c Strafgesetzbuch.

Wer eine Hilfeleistung vorsätzlich unterlässt, macht sich strafbar. Resultiert aus der Hilfeleistung eine Verschlechterung des Gesundheitszustands des Verunfallten, so kann der Helfende hierfür nicht strafrechtlich belangt werden, sofern er nach seinen persönlichen Kenntnissen und Fähigkeiten und dem Umstand der Ausnahmesituation des Notfalls entsprechend gehandelt hat.

Solange der Helfende nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich unsachgemäß vorgeht, kann gegen ihn grundsätzlich auch kein Schadensersatzanspruch erhoben werden. Dies gilt sowohl für Körperschäden als auch Sachschäden (z. B. zerschnittene Kleidung) des Verletzten. Vorsätzliches Verhalten liegt vor, wenn jemand bewusst eine Verletzung zufügt bzw. diese billigend in Kauf nimmt. Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn der Helfende gemessen an seinen persönlichen Kenntnissen und Fähigkeiten einfachste Überlegungen und Regeln der Ersten Hilfe, die jedem anderen einleuchten, nicht beachtet hat.

gesetzlich gegen Unfälle versichert. Nur wenn ein Hilfeleistender völlig unvernünftige und absolut nicht nachvollziehbare Überlegungen anstellt und deshalb die Situation falsch einschätzt, ist ihm dies später vorzuwerfen.

Unabhängig vom Verkehrsmittel sind auch der notwendige Transport und die Begleitung des Verletzten Teil der Ersten Hilfe. Folglich sind sowohl Hilfeleistende als auch Verletzte dabei versichert.

Hannah Schnitzler, Dr. Ronald Unger

Ordnungswidrigkeiten- und Regressausschuss

Für Sicherheit, Gesundheit und Chancengleichheit

Bei *fahrlässigen oder sogar vorsätzlichen* Verstößen gegen den Arbeitsschutz wird der Ordnungswidrigkeiten- und Regressausschuss tätig. Seine Mitglieder verhängen notfalls auch Bußgelder – im Sinne der übrigen Beitragszahler.



Werden Arbeitsschutzvorschriften nicht eingehalten, können auch Bußgelder verhängt werden.

Der Auszubildende Kevin Müller montiert mit seinem Chef Martin Kessler eine Photovoltaikanlage auf einem Dach. Die Männer arbeiten in 5 m Höhe, die Arbeitsstelle ist gegen einen möglichen Absturz ungesichert. Die Aufsichtsperson, die die Baustelle besichtigt, stellt die Arbeit mit einer sofort vollziehbaren Anordnung ein.

Bei einer Betriebsbesichtigung stellt eine Aufsichtsperson fest, dass es in der Huber GmbH keine Gefährdungsbeurteilung gibt und die Beschäftigten nicht unterwiesen werden. Eine entsprechende Anordnung der Aufsichtsperson wird von Geschäftsführer Klaus Huber nicht umgesetzt.

Was haben diese Vorfälle gemeinsam? Beide – aus Datenschutzgründen wurden die Namen geändert – sind typische Fälle im Ordnungswidrigkeiten- und Regressausschuss. Grund genug, sich die Arbeit dieses Ausschusses näher anzuschauen.

Gründe für ein Bußgeld

Martin Kessler hat gegen die DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“ verstoßen, weil er nicht für eine ausreichende Absturzsicherung gesorgt hat. Das ist laut Unfallverhütungsvorschrift „Bauarbeiten“ eine Ordnungswidrigkeit. Es spielt keine Rolle, ob ein Unfall passiert ist oder nicht.



»Wichtig für unser Gremium ist es, die Bußgelder mit einem gesunden Augenmaß für Verstöße gegen die Arbeitssicherheit zu verhängen.«

Roland Jäschke

Der Ausschuss wird auch gegen Klaus Huber ein Bußgeld verhängen. Grund dafür ist, dass er bestandskräftige Anordnungen der Aufsichtsperson nicht umgesetzt hat. Üblicherweise wird das Bußgeld gegen ein

Mitglied der Unternehmensleitung verhängt. Das Bußgeldverfahren kann sich jedoch auch gegen eine von der Unternehmensleitung beauftragte Person richten.

Experten aus der Praxis

Der Ordnungswidrigkeiten- und Regressausschuss besteht aus acht Mitgliedern, die je zur Hälfte ehrenamtliche Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten sind. Sie kommen selbst aus der Praxis, sind Unternehmerinnen und Unternehmer oder tragen auf Seite der Beschäftigten Verantwortung. Alternierende Vorsitzende sind Roland Walter für die Arbeitgeber und Roland Jäschke auf Seiten der Versicherten.

Die Ausschussmitglieder handeln im Auftrag des Vorstands der Berufsgenossenschaft. Bei ihren Sitzungen trägt ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin der Verwaltung den jeweiligen Sachverhalt vor und nimmt beratend an der Diskussion teil. Die Ausschussmitglieder entscheiden, ob ein Bußgeld verhängt wird und wie hoch es ausfällt.

Die Höhe des Bußgelds wird von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Eine wichtige Rolle spielen die Schwere des Ver-

stoßes oder auch die Tatsache, ob ein Beschäftigter vielleicht sogar verletzt wurde oder verstorben ist. Berücksichtigt wird auch, wenn der Bußgeldadressat schon in der Vergangenheit negativ auffiel. Zugun-

ten des Betroffenen wird berücksichtigt, wenn es um einen ersten Verstoß geht oder der Betrieb ansonsten arbeitsrechtlich gut aufgestellt ist. Auch das Verhalten nach dem Verstoß kann eine Rolle spielen.

Keine leichte Entscheidung für die Ausschussmitglieder. Bei der Bemessung der

sätzlichem Handeln oder grober Fahrlässigkeit soll die Solidargemeinschaft der Unternehmen nicht mit den zum Teil sehr hohen Kosten bei schweren Unfällen belastet werden.

Die Berufsgenossenschaft richtet sich mit ihren Schadenersatzforderungen an den Verursacher. Die Regressnahme ist

zenden Roland Walter und Roland Jäschke so: „Die persönlichen Schicksale lassen niemanden bei uns ungerührt. Denn manchmal sind die Auswirkungen persönlichen Fehlverhaltens gravierend.“

Sie loben die Zusammenarbeit der Haupt- und Ehrenamtlichen bei der Beurteilung der Sachverhalte. Dennoch komme es manchmal zu unterschiedlichen Einschätzungen – selten in der Tendenz, aber in Bezug auf die Höhe der Bußgelder oder anderer Maßnahmen. Insgesamt ziehen sie eine positive Bilanz: „Durch die Zusammenarbeit sind die Entscheidungen besser und fairer gegenüber allen Beteiligten. Grundsätzliche Erkenntnisse können wir auch anderen Ausschüssen weitergeben, um wiederkehrenden Problemen besser begegnen zu können.“

Birgit Mees



»Wer beim Arbeitsschutz spart, verschafft sich auch einen Kostenvorteil. Das gleichen wir mit Bußgeldern aus.«

Roland Walter

Geldbuße gilt: Sie soll über dem wirtschaftlichen Vorteil liegen, der aus dem Normverstoß gezogen wurden. Begrenzt wird sie durch die gesetzlich vorgegebene Maximalhöhe von 10.000 Euro.

somit eine Ausnahme von der Haftungsablösung, die die Berufsgenossenschaft grundsätzlich leistet.

Was die Mitglieder des Ausschusses antreibt, beschreiben die beiden Vorsit-

Keine Doppelbestrafung

Wäre Kevin Müller aufgrund der fehlenden Sicherung abgestürzt, hätte wahrscheinlich auch die Staatsanwaltschaft Ermittlungen aufgenommen und ein Strafverfahren gegen Martin Kessler eingeleitet.

Würde er im Rahmen eines solchen Strafverfahrens verurteilt, wäre ein Bußgeldverfahren durch die Berufsgenossenschaft ausgeschlossen. Die Juristen sprechen in diesem Zusammenhang vom Straflageverbrauch. Darunter versteht man, dass man wegen eines Vorfalls nicht mehrfach bestraft werden darf.

Entlastung der Beitragszahler

Neben der Verhängung von Bußgeldern kann der Ausschuss auch Regress bei Vorgesetzten oder dem Unfallunternehmen als juristische Person nehmen. Bei vor-

Der Ablauf eines Bußgeldverfahrens

Zu Beginn eines Bußgeldverfahrens wird der Bußgeldadressat oder die Bußgeldadressatin informiert, dass ein Verfahren eingeleitet wurde und die Möglichkeit besteht, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Eine Stellungnahme wird im Verfahren berücksichtigt und den Ausschussmitgliedern zur Kenntnis gebracht.

Nach der Entscheidung der Ausschussmitglieder erstellt die Verwaltung einen Bußgeldbescheid und stellt ihn zu. Hiergegen kann der Betroffene Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet dann die Widerspruchs- und Einspruchsstelle, die wie der Ordnungswidrigkeiten- und Regressausschuss mit Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitgeber und der Beschäftigten paritätisch besetzt ist. Die Widerspruchs- und Einspruchsstelle kann dem Einspruch ganz oder teilweise stattgeben oder die Entscheidung des Ordnungswidrigkeiten- und Regressausschusses bestätigen. Wird dem Begehren nicht abgeholfen, wird das Verfahren an die Staatsanwaltschaft abgegeben, die das Verfahren prüft und zur Entscheidung an das Amtsgericht abgibt. Dort wird dann entweder nach einer mündlichen Verhandlung oder auch nur im schriftlichen Verfahren das Urteil gefällt.

Impressum

etem – Magazin für Prävention, Rehabilitation und Entschädigung. Herausgeber: Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse, Gustav-Heinemann-Ufer 130, 50968 Köln, Tel.: 0221 3778-0, Telefax: 0221 3778-1199. Für den Inhalt verantwortlich: Johannes Tichi, Vorsitzender der Geschäftsführung. Redaktion: Christoph Nocker (BG ETEM), Stefan Thissen (wdv Gesellschaft für Medien & Kommunikation mbH & Co. OHG, Siemensstraße 6, 61352 Bad Homburg v.d.H.). Tel.: 0221 3778-1010, E-Mail: etem@bgetem.de. Bildredaktion: Daniela Hillbricht (wdv); Gestaltung: Jochen Merget (wdv). Druck: Vogel Druck und Medienservice GmbH. etem erscheint sechsmal jährlich (jeden zweiten Monat). Der Bezugspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Gedruckt auf umweltfreundlichem, chlorfreien Papier. Titelbild: Oerlikon. Leserservice (Adress- oder Stückzahländerung): Tel. 0221 3778-1070, E-Mail: leserservice@bgetem.de.



www.bgetem.de



twitter.com/bg_etem



youtube.com/diebgetem



xing.to/bgetem



www.bgetem.de
Webcode: 13671559



www.facebook.com/
BGETEM



www.linkedin.com/
company/bgetem/

Digitale Transformation

Mit Hammer und Laptop

Handwerk und Digitalisierung – das ist kein Widerspruch. Viele Betriebe nutzen schon lange digitale Prozesse. Andere haben noch Nachholbedarf. Das zeigen Umfragen und Studien.

Kommunikation

95 %

der Handwerksbetriebe haben eine eigene Website und 89 % sind in verschiedenen Online-Verzeichnissen zu finden. Aber nur

16 %

setzen auf bezahlte Werbung im Internet. Immerhin 26 % nutzen soziale Netzwerke zur Kommunikation mit ihren Kunden.¹

Auftragswesen und Buchhaltung

80 %

der Handwerksbetriebe setzen bei ihren kaufmännischen Prozessen und bei der Kommunikation auf digitale Lösungen. Aber nur

5 %

archivieren Auftrags- und Rechnungsunterlagen ausschließlich digital. 56 % archivieren doppelt – auf Papier und digital – 38 % sogar nur auf Papier.³

Digitale Plattformen

63 %

kleinerer Unternehmen ab 20 Beschäftigten betrachten digitale Plattformen zur Auftragsvermittlung als Chance für ihr Geschäft – aber nur 10 % sind auf solchen Plattformen vertreten (Stand: 2017).

27 %

fühlen sich durch Plattformen bedroht. Derweil wächst deren Einfluss auch im Handwerk. Mehr als 100 von ihnen richten ihr Angebot bereits auf die Handwerksbranche aus.²

Bestellungen

Termine

Logistik

Arbeitsorganisation

69 %

der Betriebe verstehen die Digitalisierung als Chance. Sie versprechen sich zum Beispiel Vorteile bei der Lagerung (91%), Zeitersparnis (81%) oder eine flexiblere Arbeitsorganisation (78%). Aber nur

10 %

nutzen bislang Trackingsysteme für Lagerhaltung und Warenwirtschaft. Und nur 9% setzen auf 3-D-Technologien wie Drucker oder Scanner. Noch seltener – bei 2% der Betriebe – kommen Drohnen zum Einsatz.¹



Digitalstrategie

56 %

der Handwerksbetriebe sehen in der Digitalisierung eine Herausforderung. Fast jeder dritte hat sogar Schwierigkeiten damit.

23 %

sehen sich durch die Digitalisierung in ihrer Existenz bedroht. Etwa genauso viele wünschen sich mehr Beschäftigte mit Digitalkompetenz.¹



Quellen:
 1 Studie des Digitalverbands Bitkom und des Zentralverbands des Deutschen Handwerks (2017), www.zdh.de/fachbereiche/wirtschaft-energie-umwelt/digitalisierung-im-handwerk/pressemitteilungen/neue-studie-von-bitkom-und-zdh-zur-digitalisierung-des-handwerks/
 2 „Jeder vierte Betrieb sieht Existenz durch digitale Plattformen bedroht“, in: www.deutsche-handwerkszeitung.de, 18.12.2019
 3 Umfrage der Zeitschrift „handwerk magazin“, März 2020; www.handwerksblatt.de



lummeln statt starr

Dynamisches Sitzen verhindert Rückenschmerzen.

Ich bin kommitmensch, deshalb biete ich meinem Rücken Abwechslung.

Ständiges starres Sitzen ist nicht gesund – das ist bekannt. Doch im Arbeitsalltag lässt es sich oft nicht vermeiden. Wer seine Haltung regelmäßig ändert und ab und an aufsteht, beugt Rückenschmerzen vor.

Ab und zu den Aufstand proben!

- ✓ Jede Möglichkeit nutzen, aufzustehen und ein paar Schritte zu machen.
- ✓ Die Sitzposition immer wieder verändern.

komm **mit** mensch

Sicher. Gesund. Miteinander.

Ihre gesetzliche Unfallversicherung

 **BG ETEM**
Energie Textil Elektro
Medienerzeugnisse
www.bgetem.de